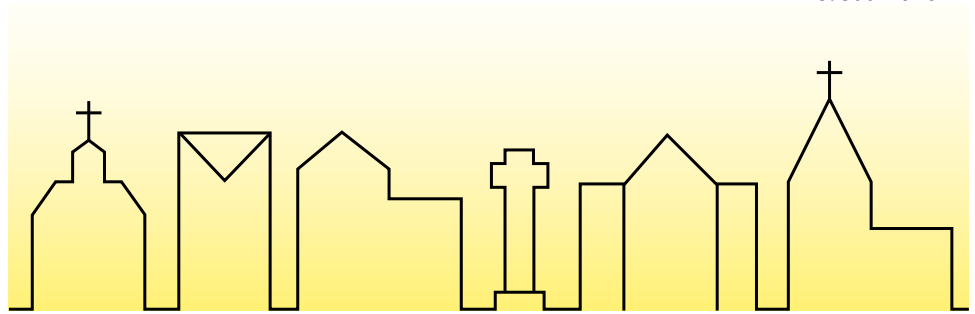


# Linfo



## INFORMATIONEN AUS DER STADT LINNICH

Boslar • Ederen • Floßdorf • Gereonsweiler • Gevenich • Glimbach • Hottorf • Kofferen • Körrenzig • Linnich • Rurdorf • Tetz • Welz

# GESICHTER IM WANDEL DER ZEIT



Julian B. Ober, Titel: Zeit, 2019, Tempera auf Glas, 40x60 cm, Sammlung Foest

mit Werken aus der Sammlung Foest  
19. Juli – 15. November 2020

### DEUTSCHES GLASMALEREI-MUSEUM LINNICH



Rurstraße 9-11 | D-52441 Linnich | T +49 2462 9917-0  
Di-So 11-17 Uhr | info@glasmalerei-museum.de

Mit freundlicher Unterstützung



# Grußwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die ersten Wochen der Sommerferien sind vergangen. Die Stadtverordneten unserer Kommune sind in der Sommerpause, da regulär keine Gremiensitzungen in dieser Zeit stattfinden. Eine Ausnahme stellt der Wahlausschuss, der am nächsten Mittwoch, 30.07.2020, um 18.00 Uhr in der Kultur- und Begegnungsstätte zusammenkommt, dar. Wichtigster Tagesordnungspunkt ist die Prüfung und der Beschluss über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl am 13.09.2020. Unmittelbar nach der Sitzung werden die Wahlzettel in Druck gegeben und voraussichtlich ab Mitte August besteht dann die Möglichkeit zur Briefwahl. Sie können Ihren Wahlbrief klassisch per Post an die Stadt Linnich senden oder in den Briefkasten des Rathauses einwerfen. Natürlich wird im kleinen Sitzungssaal auch wieder ein Briefwahllokal eingerichtet sein, sodass Sie Ihre Briefwahl auch direkt dort vornehmen können. Bitte tragen Sie dabei aber einen Mund-Nasen-Schutz und schützen Sie sich und andere.

Am Tag der Kommunalwahl selber, am 13. September 2020 können Sie Ihre Stimme wie gewohnt im Wahllokal abgeben. Entsprechende Hygienevorschriften und Abstandsregelungen sowie die zurzeit laufenden Vorbereitungen zur Aus-

stattung der Wahlbüros werden dafür sorgen, dass wir alle auch hier gut vor einer potentiellen Infektion mit dem Coronavirus geschützt sein werden.

Vor der Kommunalwahl werden aber im August auch noch einige städtische Gremien tagen, so wird sich der Schulausschuss am 13. August 2020 u.a. mit den Planungen und Perspektiven für die Offene Ganztagschule Linnich befassen. Unsere OGS befindet sich zurzeit in eigenen Räumlichkeiten auf dem Gelände der Gesamtschule Linnich, ehemaliges Hauptschulgebäude. In mehreren Gruppen werden hier Kinder aus den Klassen 1-4 betreut und gefördert. Die Nachfrage nach OGS Plätzen ist in der Vergangenheit stetig gestiegen, bald soll ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer OGS bestehen. Vor diesem Hintergrund war es mir besonders wichtig, nicht nur – wie in der Vergangenheit üblich – auf diese Bedürfnisse zu reagieren, sondern mit Weitblick zu agieren. Verwaltungsseitig haben wir daher schon im letzten Jahr vorgeschlagen, ein Büro mit der sog. „Planungsphase 0“ zu befassen. Gemeinsam mit den Betreuerinnen und Betreuern der OGS, dem Lehrerkollegium der Grundschule, mit Elternvertretern und der Schulverwaltung der Stadt wurde die Ist-Situation analysiert, Bedarfe ermittelt, Wünsche und Potentiale festgehalten und dann ein Konzept für das weitere Vorge-

hen entwickelt, um so zeitnah die Betreuung möglichst vieler Kinder, für die dies gewünscht wird, sicherstellen zu können. Die Ergebnisse werden im Schulausschuss vorgestellt, damit auch hier eine solide und zukunftsfähige Entwicklung unserer Stadt möglich ist. Gute Betreuung und gute Möglichkeiten für optimale Bildung sind unverzichtbar für unsere Stadt.

Dies gilt nicht allein für die Grundschule, sondern auch für unsere Gesamtschule Aldenhoven-Linnich. So wird gerade der untere Schulhof des ehemaligen Hauptschulgeländes neu gestaltet. Er war deutlich in die Jahre gekommen und brauchte dringend eine Sanierung. Weitere Informationen und Bilder zur gelungen Umgestaltung finden Sie in diesem Linfo. Aber an der GAL gab es in diesem Jahr auch eine wichtige Premiere. Zum ersten Mal galt es, eine zehnte Klasse zu verabschieden, – die Abschlussklasse 2020 mit den Schülerinnen und Schülern, die uns beim Start der Gesamtschule ihr Vertrauen und das ihrer Eltern als Erste geschenkt haben. Eigentlich ein Grund für eine große Feier mit der gesamten Schulgemeinschaft sowie Vertreterinnen und Vertretern aus vielen Bereichen. Und natürlich für ein rauschendes Abschiedsfest für die Absolventen! All dies war in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie leider nicht möglich. Umso mehr war es mir eine beson-



dere Freude und Ehre, gemeinsam mit meinem Kollegen Ralf Claßen an den Abschiedsfeiern der einzelnen Klassen teilnehmen zu dürfen. Im kleinen Kreis, aber dank des besonderen Engagements der Schulgemeinschaft unter Leitung von Frau Rektorin Cousin in einem wunderbar festlichen Rahmen konnten alle Absolventinnen und Absolventen einen würdigen Abschluss feiern, der sicherlich unvergessen bleiben wird. Diese besonderen jungen Menschen haben nicht nur ihre Abschlussfeier feierlich mitgestaltet, sondern darüber hinaus auch unsere Gesamtschule gemeinsam mit ihren Lehrerinnen und Lehrern und ihren Eltern mit aufgebaut und besonders geprägt, dafür möchte ich auch an dieser Stelle noch einmal herzlich „Danke“ sagen.

Auch wenn der Start der Gesamtschule zu Beginn sicherlich ein gewisses Wagnis war, zeigt sich heute, dass dieser Weg der richtige ist und Linnich gerade im Bildungsbereich auf leistungsstarke und zukunftsfähige Schulen setzen kann. Es zeigt sich, dass wir an dieser Stelle, aber auch bei der Erneuerung der Ortschaften und der Kernstadt auf einem guten Weg sind. Dazu werden Sie in den nächsten Ausgaben des LINFO regelmäßig mehr erfahren.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, Sie sehen, auch in der Sommerzeit gibt es vieles zu berichten. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieses LINFO und in den letzten Wochen der Sommerferien. Bleiben Sie gesund!

Ihre Marion Schunck-Zenker



## NACHRICHTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

# Bekanntmachung der Stadt Linnich

Satzung vom 25.06.2020 zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Linnich vom 12.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der

§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.

NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 54 des Landeswassergesetzes NRW

# Bekanntmachung der Stadt Linnich Fortsetzung von Seite 2

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I § 4 Schmutzwassergebühren

Abs.6 wird wie folgt ersetzt:

„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kos-

ten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung  
Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden, verplombten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des

Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen  
Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Was-

erschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch Antrag schriftlich oder per E-Mail bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.“

## Artikel II

Die Satzung tritt am 02.07.2020 in Kraft.

Linnich, den 01.07.2020

Schunck-Zenker  
Bürgermeisterin

# Übereinstimmungsbestätigung

gem. § 2 Abs.3

der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmVO)

11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Linnich vom 12.12.2008

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der Bekanntmachungsan-

ordnung über die 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Linnich vom 12.12.2008 mit dem Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2019 übereinstimmt und dass nach den weiteren Vorgaben des

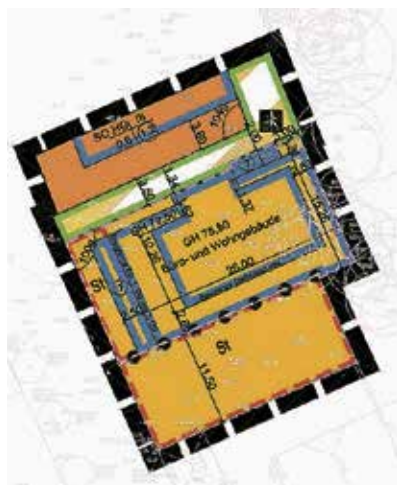
§ 2 Abs.1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet  
Schunck-Zenker  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung der Stadt Linnich

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Linnich Nr. 43 „Büro- und Wohngebäude an der Place de Lesquin“;**  
a) **Aufstellungsbeschluss**  
b) **Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger Öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i.V.m den §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

vorzunehmen. Weiter hat der Rat der Stadt Linnich am 25.06.2020 durch Beschluss den Umfang des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches zum Bebauungsplan bestimmt, welcher wie folgt dargestellt ist:



Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Linnich Nr. 43 „Büro- und Wohngebäude an der Place de Lesquin“ aufzustellen und hierzu die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

**TAGESSTÄTTE**  
*Lebensfreude*

inkl. Fahrdienst

Eine Freude hier zu sein.

seit 2005



Tagespflege

Gönnen Sie sich eine Auszeit



ambulanter Pflegedienst

Pflege in Ihrem Zuhause

Neußer Str. 28 / 52441 Linnich

Tel.: 0 24 62 - 20 25 19

www.pflege-lebensfreude.de

Gutschein

für 3 kostenlose Schnuppertage

# Bekanntmachung der Stadt Linnich

Fortsetzung von Seite 3

## Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Nach der geltenden Planung ist in dem Bereich zwischen dem Bestandsgebäude auf dem Grundstück Rurstraße 35 und dem vorgesehenen Sondergebiet für Hotel und Gaststätten ein Bereich „Mischgebiet“ mit einem Baufenster vorgesehen, welches eine Bebauung nach folgenden Parametern zulässt:

FD - Flachdach  
GH 73,0 Gebäudehöhe als Höchstmaß über Normalhöhennull  
MI III Mischgebiet, 3 Vollgeschosse als Höchstzahl  
0,8 1,2 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl  
g geschlossene Bauweise

Aufgrund der Tatsache, dass zugunsten des im Süden der Fläche angrenzenden Grundstückes mit dem Bestandsgebäude eine Grunddienstbarkeit in Form von 10 PKW-Stellplätzen bedient werden muss, darf das Gebäude nach den rechtskräftigen Festsetzungen – zumindest im Erdgeschoss – nur eine geringe Raumtiefe aufweisen. Weitere Einschränkungen im betreffenden Baufeld sind aufgrund dieser zu beachtenden Vorgabe Beeinträchtigungen des Bauablaufs, weitere Verbindlichkeiten sowie

die Tatsache, dass kein Kellergeschoss möglich ist. Eine bebauungsplangemäße Realisierung des festgesetzten Vorhabens wäre nur unter Mitwirkung der Rechteinhaber möglich. Diese konnte nicht erreicht werden.

Die Stadt Linnich verfolgt daher weiterhin die Realisierung eines Gebäudes an dieser Stelle im Rahmen des städtebaulichen Konzeptes im Rahmen des städtebaulichen Konzeptes des B-Planes Nr. 41. Das Ziel, einen Mix aus gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung entstehen zu lassen, wird beibehalten. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Zugangsvoraussetzungen für eine Anwendung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind erfüllt. Konkretisiert wird die Anwendung des vereinfachten Verfahrens im vorliegenden Fall als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Des Weiteren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von den Angaben welche Art umweltbezogene Informationen verfügbar sind, der zusammenfas-

senden Erklärung und dem Monitoring abgesehen. Ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich.

Über die weiteren Einzelheiten der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen kann in der Zeit **vom 03.07.2020 bis zum 02.08.2020 einschl.**

bei der Stadtverwaltung Linnich, Rathaus, Rurdorfer Straße 64, Auskunft gegeben werden. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Gefahrenlage und der damit verbundenen Einschränkung des öffentlichen Lebens wird darum gebeten, einen Termin zur Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen telefonisch unter Tel.-Nr. 02462/9908411 oder 9908415 zu vereinbaren. Während eines auf diese Art vereinbarten Termins wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Das Rathaus Linnich ist nur teilweise behindertengerecht ausgebaut. Auch hier wird angeboten, unter den angegebenen Telefonnummern einen Besuchstermin zu vereinbaren.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Linnich einsehbar. Entweder unter: <http://www.linnich.de> und Anklicken des Buttons „Bauleitplanung“ oder unter dem Pfad:

[https://www.linnich.de/rathaus\\_politik/bauleitp/g/bauleitplanung.php](https://www.linnich.de/rathaus_politik/bauleitp/g/bauleitplanung.php)

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden.

Linnich, den 26.06.2020

Stadt Linnich  
Die Bürgermeisterin

Gez.: Schunck-Zenker

**Gemäß Ortsrecht der Stadt erfolgt die rechtswirksame Bekanntmachung von Bauleitverfahren durch Aushang an der Informationstafel vor dem Haupteingang zum Rathaus, Rurdorfer Straße 64. Auf der Internet-Seite der Stadt Linnich wird gleichzeitig auf die Bekanntmachung hingewiesen. Die Veröffentlichung im LINFO ist dagegen nur nachrichtlicher Natur. Insoweit können sich Konstellationen ergeben, in denen Beteiligungsfristen bei Erscheinungsdatum des LINFO bereits laufen oder abgelaufen sind. Dies geschieht nicht mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit, sondern ist den redaktionellen Gegebenheiten geschuldet.**

# Bekanntmachung der Stadt Linnich

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 6 „Wiemersberg“;

### a) Aufstellungsbeschluss

### b) Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger Öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i.V.m den §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 beschlossen, eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 6 „Drosselweg III“ aufzustellen und hierzu die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen. Weiter hat der Rat der Stadt Linnich am 12.05.2020 durch Beschluss den Umfang des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsgebietes zum Bebauungsplan bestimmt, welcher wie folgt anhand des vorhandenen Bebauungsplanes durch rote Markierung dargestellt ist:

## Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan Körrenzig Nr. 6 „Wiemersberg“ ist seit dem 27.05.2011 rechtskräftig. Im zen-



tralen Bereich des Plangebietes wurde eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Dieser Weg weist eine nutzbare Breite von 1,80 m auf und sollte nach damaliger Absicht als Zuwegung für die dahinterliegende Kompensationsfläche des Neubaugebietes dienen zum Zwecke der Vornahme von notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durch den städt. Bauhof.

Nach den Erfahrungen der Praxis hat sich die Anlage des Wirtschaftsweges jedoch als eher unzweckmäßig erwiesen:

- Bei der vorhandenen Breite ist eine Befahrung des Weges mit schwerem Gerät nicht möglich. Der Bauhof nutzt für die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten

eine anderweitige Zuwegung. Die Zweckbestimmung des Weges ist damit grundsätzlich entfallen.

- Aufgrund der Hanglage des gesamten Baugebietes verläuft der Weg bis zu ca. 1,4 m über dem Niveau des nördlich angrenzenden Grundstückes. Dabei ist die Neigung des Weges so angelegt, dass bei Regenereignissen das abfließende Wasser aus dem Weg und aus der Kompensationsfläche auf das betreffende Grundstück fließt.

Zur Abhilfe der Situation besteht ein Planerfordernis zur Änderung des geltenden Bebauungsplanes. Die bisherige Wegefläche soll der Festsetzung des „Allgemeinen Wohngebietes“ zugeschlagen werden. Die beiden nach bisheriger Planung durch den Weg getrennten Baufelder werden dabei zusammengeführt, womit die Baugrenze in diesem Bereich und damit das Wohngebiet insgesamt erweitert wird.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Zugangsvoraussetzungen für eine Anwendung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind erfüllt.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen

werden. Des Weiteren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von den Angaben welche Art umweltbezogene Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung und dem Monitoring abgesehen. Ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich.

Über die weiteren Einzelheiten der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen kann in der Zeit

**vom 01.07.2020 bis zum 31.07.2020 einschl.**

bei der Stadtverwaltung Linnich, Rathaus, Rurdorfer Straße 64, Auskunft gegeben werden. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Gefahrenlage und der damit verbundenen Einschränkung des öffentlichen Lebens wird darum gebeten, einen Termin zur Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen telefonisch unter Tel.-Nr. 02462/9908411 oder 9908415 zu vereinbaren. Während eines auf diese Art vereinbarten Termins wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Das Rathaus Linnich ist nur teilweise behindertengerecht ausgebaut. Auch hier wird angeboten, unter den angegebenen Telefonnummern einen Besuchstermin zu vereinbaren.

# Bekanntmachung der Stadt Linnich

Fortsetzung von Seite 5

Die Verfahrensunterlagen: Entwurf des Planwerkes zur 1. Änderung des B-Planes Körrenzig Nr. 6 „Wiemersberg“, Entwurf der Textlichen Festsetzungen und Entwurf der Begründungen sind auch auf der Internetseite der Stadt Linnich einsehbar. Entweder unter: <http://www.linnich.de> und Anklicken des Buttons „Bauleitplanung“ oder unter dem Pfad:

[https://www.linnich.de/rathaus\\_politik/bauleitplg/bauleitplanung.php](https://www.linnich.de/rathaus_politik/bauleitplg/bauleitplanung.php)

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden.

Linnich, den 22.06.2020

Stadt Linnich

Die Bürgermeisterin  
Gez.: Schunck-Zenker  
**Gemäß Ortsrecht der Stadt erfolgt die rechtswirksame Bekanntmachung von Bauleitverfahren durch Aushang an der Informationstafel vor dem Haupteingang zum Rathaus, Rurdorfer Straße 64. Auf der Internet-Seite der Stadt Linnich wird gleichzeitig auf die Bekanntmachung hinge-**

**wiesen. Die Veröffentlichung im LINFO ist dagegen nur nachrichtlicher Natur. Insofern können sich Konstellationen ergeben, in denen Beteiligungsfristen bei Erscheinungsdatum des LINFO bereits laufen oder abgelaufen sind. Dies geschieht nicht mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit, sondern ist den redaktionellen Gegebenheiten geschuldet.**

## Übereinstimmungserklärung

**gem. § 2 Bekanntmachungsverordnung zur Satzung vom 26.06.2020 über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Linnich**

Nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) prüft die Bürgermeisterin, ob die vom Rat beschlossene Satzungsordnungsgemäß zustande gekommen ist. Sie holt gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen ein und sorgt dafür, dass sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung

zu beachtende Vorschriften eingehalten werden. Sie führt einen erneuten Beschluss des Rates herbei (Beitrittsbeschluss), sofern Maßgaben in aufsichtsbehördlichen Genehmigungen das erforderlich machen.

In die Präambel der Bekanntmachung ist das Datum des Ratsbeschlusses einzusetzen. War ein Beitrittsbeschluss erforderlich, so ist auch das Datum dieses Beschlusses anzugeben. Auch aufsichtsbehördliche Maßgaben, die keines Beitrittsbeschlusses bedürfen, sind, soweit erforderlich, in die Satzung aufzunehmen.

Die Bürgermeisterin bestätigt

schriftlich, dass der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (siehe oben) verfahren worden ist und ordnet die Bekanntmachung im Sinne des § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung an.

Neben der Bekanntmachungsverordnung ist es somit erforderlich, eine schriftliche Bestätigung im Sinne des § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung abzugeben.

Auf seiner Sitzung am 25.06.2020 hat der Rat der Stadt Linnich, die Erhebung von Beiträgen für die

Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Linnich beschlossen.

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den gefassten Beschlüssen übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Linnich, den 26.06.2020  
gez.

(Schunck-Zenker)  
Die Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Stadt Linnich

**V. Schule und Kultur  
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Linnich vom 26.06.2020**

### Präambel

Aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (SGV NRW 223), des § 5 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336) hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Linnich beschlossen:

### § 1 – Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich beinhaltet zwei außerunterrichtliche Angebote, die Betreuungsform „Mittag“ und die Betreuungsform „Ganztag“. Das Angebot besteht zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den

Unterrichtstagen, sowie in der Betreuungsform „Ganztag“ darüber hinaus an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) und bei Bedarf in den Ferien.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel in der Betreuungsform „Mittag“ an allen Unterrichtstagen von 7.30 Uhr bis 13.15 Uhr und in der Betreuungsform „Ganztag“ von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Einzelheiten regelt der Betreuungsvertrag.

Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten als schulische Veranstaltungen.

### § 2 – Teilnahme / Aufnahme

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Stadt Linnich teilnehmen.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme – auch von Gastkindern – entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter.

(3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(4) Unterjährige Anmeldungen sind

in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1 oder zum 15. eines Monats möglich.

### § 3 – Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende nur im absoluten Ausnahmefall möglich (z.B. Schulwechsel in Verbindung mit Umzug).

(2) Ein Kind kann durch den Träger der OGS von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen (Beitragspflicht nach § 4, Mittagessen-Entgelt, sonstige Beiträge) nicht nachkommen,
- b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- c) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,
- d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

### § 4 – Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern

bzw. der den Eltern rechtlich gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5 – Beiträge

(1) Die Beitragspflicht für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule richtet sich nach § 5 KiBiz. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Beitragspflicht wird durch die Schließung der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuungsform „Ganztag“ und „Mittag“ und für die Teilnahme von Gastkindern ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.

(3) Die Beiträge in der Betreuungsform „Ganztag“ erhöhen sich jährlich zum 01.08. um jeweils 3% gegenüber den bis zum 31.07. geltenden Beiträgen. Von der jährlichen Erhöhung ist die erste Beitragsstufe ausgenommen. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2021 für das Schuljahr 2021 / 2022.

# Bekanntmachung der Stadt Linnich

Fortsetzung von Seite 5

(4) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird in der Betreuungsform „Ganztag“ ein Entgelt für das Mittagessen erhoben.

## § 6 – Beitragsrelevantes Einkommen

(1) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe aller positiven Einkünfte der in § 4 genannten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind ausländische oder steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 4 genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 BEEG in der jeweils geltenden Fassung benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens nach Absatz 1 werden die durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen. Ohne Nachweis wird ein Pauschbetrag von 1.000 Euro vom Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit abgezogen.

(6) Die vorläufige Festsetzung des Beitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens des dem betreffenden Schuljahr vorangegangenen Jahres. Die endgültige Festsetzung des Beitrages erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Einkommens des Kalenderjahres, in dem der Beitragszeitraum beginnt. Für Härtefälle, bei denen sich das maßgebliche Einkommen nach der endgültigen Festsetzung um 20% verringert, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Überprüfung zu stellen.

## § 7 – Beitragsermäßigung

(1) Für Empfänger / Empfängerinnen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Gesetzbuch Sozialge-

setzbuch (SGB II und SGB XII), sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird der Beitrag nach der 1. Stufe der Beitragstabelle gemäß Anlage 1 der Satzung festgesetzt. Die regelmäßige Vorlage der aktuellen Leistungsbescheide ist Voraussetzung für die Beitragsermäßigung.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Elternteilen/ Pflegeeltern gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule, so wird der Beitrag ab dem 2. Kind um 50 % ermäßigt. Ergeben sich für Kinder unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höhere Beitrag voll zu zahlen. Die Geschwister-Ermäßigung gilt nicht für Gastkinder.

(4) Bei Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen werden entsprechende Beitragsanteile auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Erkrankung bei der Stadtverwaltung zu stellen.

(5) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. verursacht werden, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

## § 8 – Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Bei der Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule und danach auf Verlangen haben die in § 3 Absatz 1 genannten Personen gegenüber der Stadt Linnich schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der als Anlage beigefügten Beitragstabelle den Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, wird der Elternbeitrag der höchsten Stufe zugrunde gelegt.

(2) Unabhängig von den vorstehenden Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Linnich berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Die Stadt Linnich behält sich hierzu auch die abschließende Überprüfung nach Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung vor, längstens jedoch für einen Zeitraum der zurückliegenden vier Jahre.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule und wird durch die Stadt Linnich mit schriftlichem Beitragsbescheid gegenüber den in § 4 genannten Personen geltend gemacht.

## § 9 – Fälligkeit, Vollstreckung

(1) Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum 1. eines Monats erhoben.

Elternbeiträge werden grundsätzlich für jeden vollen Monat erhoben. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß § 4 dieser Satzung Beitragspflichtigen festgesetzt.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule infolge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist der Elternbeitrag grundsätzlich ab Beginn des Aufnahmemonats bzw. bis zum Ende des Abmeldemonats (Ende der Kündigungsfrist) zu zahlen.

(3) Rückständige Beiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

## § 10 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Linnich vom 27.04.2007 über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primärbereich der Stadt Linnich in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2017 außer Kraft.

## Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primärbereich der Stadt Linnich

Beitragstabelle für die Betreuungsform „Ganztag“ (gültig ab 01.08.2020):

Brutto-Jahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 12.000 €	15,00 €
bis 24.000 €	36,00 €
bis 36.000 €	60,00 €
bis 48.000 €	90,00 €
bis 60.000 €	120,00 €
bis 80.000 €	150,00 €
über 80.000 €	180,00 €

Beitrag für die Betreuungsform „Mittag“ (gültig ab 01.08.2020) i. H. v. 36,00 € mtl..

Ab dem 01.08.2021 erfolgt gemäß Runderlass des Ministeriums jeweils zum 01.08. eines Jahres eine lineare Beitragserhöhung auf den Elternbeitrag um jeweils 3 % (kaufmännisch gerundet). Von der linearen Beitragserhöhung ist die erste Beitragsstufe ausgenommen.

## Beitragstabelle (gültig ab 01.08.2021):

Brutto-Jahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 12.000 €	15,00 €
bis 24.000 €	37,00 €

to-Jahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 36.000 €	62,00 €
bis 48.000 €	93,00 €
bis 60.000 €	124,00 €
bis 80.000 €	155,00 €
über 80.000 €	185,00 €

Beitrag für die Betreuungsform „Mittag“ (gültig ab 01.08.2021) i. H. v. 37,00 € mtl..

Der Beitrag für die Teilnahme von Gastkindern sieht wie folgt aus: bei der Teilnahme von Gastkindern an der

- „Mittag“- Betreuung an Schultagen 4,00 €/ Kind/ Tag,
- „Mittag“- Betreuung an schulfreien Tagen 8,00 €/ Kind/ Tag,
- „Ganztag“- Betreuung an Schultagen 8,00 €/ Kind/ Tag,
- „Ganztag“- Betreuung an schulfreien Tagen 13,00 €/ Kind/ Tag,

bei der Teilnahme von „Mittag“- Kindern an der

- „Ganztag“- Betreuung an Schultagen 5,00 €/ Kind/ Tag
- „Ganztag“- Betreuung an schulfreien Tagen 10,00 €/ Kind/ Tag

bei der Teilnahme während einer Schnupperwoche an der

- „Mittag“- Betreuung an Schultagen 12,00 €/ Kind/ Woche
- „Ganztag“- Betreuung an Schultagen 24,00 €/ Kind/ Woche.

Die regelmäßige Teilnahme als Gastkind ist an bis zu höchstens 1 Tag pro Woche möglich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 26. Juni 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 26. Juni 2020

gez.  
(Schunck-Zenker)  
Bürgermeisterin

MITTEILUNGEN AUS DER VERWALTUNG



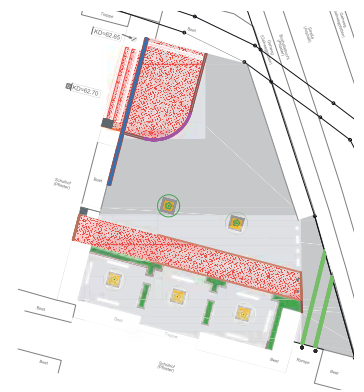
**Gute Schule 2020 – Gesamtschule Aldenhoven-Linnich**

Neugestaltung des unteren Teiles des Schulhofes im Bereich „Haus der jungen Erwachsenen“

Der Schulhof der Gesamtschule GAL im Bereich der ehemaligen Hauptschule Linnich war deutlich in die Jahre gekommen. Insbesondere der untere Teil des Schulhofes entsprach kaum noch den Ansprüchen an einen modernen Schulhof und sollte aufgrund des enormen Sanierungsbedarfes erneuert werden. In enger Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Schulleitung der Gesamtschule

der Aldenhoven-Linnich erfolgte die Erarbeitung der Planung, wobei im Vorfeld die Ideen und Wünsche sowohl der Lehrer/innen als auch der Schüler/innen abgefragt worden waren und diese dann auch in die Planung einbezogen worden sind. Den Zuschlag für die Baumaßnahme erhielt das Garten- und Landschaftsbauunternehmen Robert Weinberg aus Titz. Im Zuge der Maßnahme erfolgten mit Beginn

der Sommerferien zügig die verschiedenen Rückbauarbeiten. Die Umgestaltung bzw. Aufwertung des Schulhofes beinhaltet im Wesentlichen die Schaffung von Sitzmöglichkeiten und ein neues Grünkonzept. Ein besonderes Merkmal des neuen Schulhofes soll eine Art Versammlungsstätte in Form einer „Arena“ mit Sitzgelegenheiten auf drei Ebenen sein. Für die Erneuerung werden Mittel des Förderpro-



grammes Gute Schule 2020 eingesetzt.

**Gewinne Robbie!**

Teilnahme in den NetAachen-Shops oder online.


[netaachen.de/gewinnspiel](http://netaachen.de/gewinnspiel)



**NetAachen**








Teilnahmebedingungen:  
Die NetAachen GmbH verlost unter allen NetAachen-Kunden, die eine Teilnahmekarte mit Angabe ihrer Adresse und Telefonnummer bei einem NetAachen-Shop abgegeben haben oder über das Teilnahmeformular auf [www.netaachen.de/gewinnspiel](http://www.netaachen.de/gewinnspiel) teilgenommen haben, einen Roboterhund „Robbie“ (Modell „Aibo“). Der Aibo „versteh“ Japanisch und Englisch. Die NetAachen übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung für die Funktion und Funktionsfähigkeit des „Aibo“. Die Verlosung läuft bis zum 30.09.2020 (Eintreffen der Daten und Karten bei NetAachen). Teilnahmeberechtigt sind Privatpersonen ab 18 Jahre mit Wohnsitz in der Region Aachen, Düren, Heinsberg. Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer erklärt sich mit der Übermittlung ihrer/seiner Angaben damit einverstanden, dass diese persönlichen Angaben im Rahmen des Gewinnspiels (Adresse und Telefonnummer) auf elektronischen Datenträgern gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Teilnahme am Gewinnspiel verpflichten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, im Gewinnfall nach Absprache unentgeltlich für die Preis-Übergabe einschließlich eines Foto-Termins zur Verfügung zu stehen und mit Namen und Fotos der Übergabe veröffentlicht zu werden. Diese Einverständniserklärung gilt ohne zeitliche oder mediale Beschränkung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NetAachen GmbH und der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH und ihre im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen können leider nicht teilnehmen. Die NetAachen GmbH behält sich das Recht vor, das Gewinnspiel jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden. Teilnehmer, die versuchen, das Gewinnspiel zu beeinflussen oder zu manipulieren, werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Ziehung der Gewinnerin/des Gewinners erfolgt am 01.10.2020. Die Gewinnerin/der Gewinner werden von der NetAachen-GmbH benachrichtigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Für Sie in unserer Region!

**Sortierhilfe**

Restmüllbehälter	Biomüllbehälter	Gelber Sack	Altglascontainer	Papiertonne
				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hygieneartikel</li> <li>• kaputtes Porzellan</li> <li>• Haushaltsartikel</li> <li>• Straßenkehricht</li> <li>• Asche</li> <li>• kaputte Glühlampen</li> <li>• Windeln</li> <li>• gebrauchte Tapeten</li> <li>• Blumentöpfe</li> <li>• Butterbrotpapier</li> <li>• Glasscherben</li> <li>• Plastikweimer Videobänder</li> <li>• CD's</li> <li>• Verschmutztes Papier</li> <li>• Staubsaugerbeutel</li> <li>• Spiegelglas</li> <li>• Kinderspielzeug</li> <li>• Putzklappen usw.</li> </ul> <p><b>Das bitte nicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauschutt</li> <li>• Schadstoffe</li> <li>• Elektrogeräte</li> <li>• flüssige Abfälle usw.</li> </ul>	<p><b>Organische Küchen- und Gartenabfälle wie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• z. B. Eierschalen</li> <li>• Gemüsereste</li> <li>• Kaffeefilter</li> <li>• Teeblätter</li> <li>• Obstreste</li> <li>• Nusschalen</li> <li>• Pflanzen und Zweige</li> <li>• Grasschnitt</li> <li>• Moos</li> <li>• Laub</li> <li>• Sägespäne</li> <li>• Unkraut usw.</li> </ul> <p><b>Das bitte nicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Plastiktüten</li> <li>• Restmüll</li> <li>• Glas</li> <li>• Metall</li> <li>• Binden</li> <li>• Katzenstreu usw.</li> </ul>	<p><b>Verkaufsverpackungen</b> (aus Metall, Kunststoff oder Verbundmaterial)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• z. B. Aluminiumfolie</li> <li>• Plastiktüten und Folien</li> <li>• Konserven- und Getränkedosen</li> <li>• Schraubverschlüsse</li> <li>• Joghurt-/Sahnebecher</li> <li>• beschichtete Pappe oder Papierbehälter</li> <li>• Milch- und Saftkartons</li> <li>• Vakuumverpackungen</li> <li>• Plastikflaschen usw.</li> </ul> <p><b>Das bitte nicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderspielzeug</li> <li>• Gartenmöbel</li> <li>• Dämm- und Baustyropor</li> <li>• verwertbare Abfälle aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffe usw.</li> </ul>	<p><b>Gläser und Flaschen nach Farbe sortiert</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• weiß</li> <li>• grün</li> <li>• braun</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• z. B. Getränkeflaschen</li> <li>• Essig oder Ölflaschen</li> <li>• Konservengläser</li> <li>• Trinkgläser usw.</li> </ul> <p><b>Das bitte nicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Glühbirnen</li> <li>• Brillengläser</li> <li>• Spiegelglas</li> <li>• Fenster- / Autogläser</li> <li>• Keramik</li> <li>• Metall- / Plastikdeckel</li> <li>• Korken</li> <li>• Aquarien</li> </ul> <p><b>Bitte Einwurfzeiten der jeweiligen Containerstandorte beachten.</b></p>	<p><b>Pappe, Papier und Kartona-</b> <b>gen</b> (ohne Verunreinigungen und frei von Fremdstoffen wie z. B. Metall oder Kunststoff)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitschriften</li> <li>• Zeitungen</li> <li>• Prospekte</li> <li>• Broschüren</li> <li>• Kataloge</li> <li>• saubere Verpackungen</li> <li>• aus Papier und Pappe</li> </ul> <p><b>Das bitte nicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktenordner</li> <li>• verschmutztes Papier</li> <li>• Hygienepapier</li> <li>• benutzte</li> <li>• Papiertaschentücher</li> <li>• fettgedichtetes oder wasserfestes Papier</li> </ul>

# Herzlichen Glückwunsch

...zum Geburtstag

Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker und die Ortsvorsteher gratulieren herzlich:

- Frau Rita Peters**, die am 27.7. 82 Jahre alt wird,
- Frau Margarete Temburg**, die am 28.7. 90 Jahre alt wird,
- Frau Edith Killat**, die am 28.7. 89 Jahre alt wird,
- Frau Marlene Schiffer**, die am 30.7. 80 Jahre alt wird,
- Frau Anna Theißen**, die am 31.7. 89 Jahre alt wird,
- Frau Anna Hambloch**, die am 31.7. 85 Jahre alt wird,
- Frau Hubertina Maybaum**, die am 1.8. 85 Jahre alt wird,
- Frau Elisabeth Ritz**, die am 2.8. 86 Jahre alt wird,
- Frau Irmgard Beckers**, die am 2.8. 80 Jahre alt wird,
- Herrn Jakob Beuth**, der am 4.8. 80 Jahre alt wird,
- Herrn Alfons Prothmann**, der am 5.8. 88 Jahre alt wird,
- Herrn Adolf Peters**, der am 6.8. 86 Jahre alt wird,
- Frau Lyane Thelen**, die am 6.8. 80 Jahre alt wird,
- Herrn Peter Pettke**, der am 8.8. 82 Jahre alt wird,
- Herrn Horst Meyer**, der am 8.8. 81 Jahre alt wird,

- Frau Berta Schumacher**, die am 9.8. 93 Jahre alt wird,
- Frau Maria Stenke**, die am 9.8. 90 Jahre alt wird,
- Herrn Kurt Esser**, der am 10.8. 93 Jahre alt wird,
- Herrn Hans Heinrich Meyer**, der am 10.8. 90 Jahre alt wird,
- Herrn Karl-Heinz Kammann**, der am 11.8. 80 Jahre alt wird,
- Frau Elisabeth Römer**, die am 12.8. 85 Jahre alt wird,
- Frau Maria Schlömer**, die am 13.8. 96 Jahre alt wird,
- Frau Ursula Haasler**, die am 13.8. 89 Jahre alt wird,
- Frau Wilhelmine Weiergräber**, die am 13.8. 88 Jahre alt wird,
- Herrn Dietmar Specht**, der am 15.8. 80 Jahre alt wird,
- Herrn Peter Jansen**, der am 16.8. 82 Jahre alt wird,
- Frau Anneliese Walker**, die am 19.8. 87 Jahre alt wird,
- Frau Helga Ulrich**, die am 21.8. 86 Jahre alt wird,
- Frau Gertrud Mütz**, Gevenich, die am 21.8. 81 Jahre alt wird,
- Herrn Martin Kreutzer**, der am 22.8. 96 Jahre alt wird,
- Frau Therese Reuters**, die am 22.8. 91 Jahre alt wird,
- Frau Klothilde Offergeld**, die am

- 22.8. 83 Jahre alt wird,
- Herrn Willi Hausmann**, der am 22.8. 83 Jahre alt wird,
- Frau Adelheid Gierthmühlen**, die am 23.8. 92 Jahre alt wird,
- Herrn Gottfried-Josef Wilms**, der am 23.8. 87 Jahre alt wird,
- Frau Helene Joassart**, die am 23.8. 83 Jahre alt wird,
- Frau Irene Steffens**, die am 25.8. 94 Jahre alt wird,
- Frau Martha Emunds**, die am 25.8. 90 Jahre alt wird,
- Frau Gertrud Grauel**, die am 25.8. 85 Jahre alt wird,
- Frau Cäcilie Wilke**, die am 27.8. 81 Jahre alt wird,
- Frau Maria Tillmanns**, die am 28.8. 92 Jahre alt wird,
- Frau Wilhelmine Heidelberg**, die am 28.8. 85 Jahre alt wird,
- Herrn Reiner Sommer**, der am 28.8. 83 Jahre alt wird,
- Herrn Willi Louis**, der am 28.8. 83 Jahre alt wird,
- Frau Marlis Jachertz**, die am 28.8. 82 Jahre alt wird,
- Herrn Johannes Blass**, der am 29.8. 86 Jahre alt wird,
- Herrn Wilhelm Krieger**, der am 29.8. 82 Jahre alt wird,
- Frau Anna Lenzen**, die am 29.8. 81 Jahre alt wird.

### Abfall- und Wertstoffabfuhr 2020 für die Stadt Linnich

August	
Sa	1
So	2 <span style="float: right;">KW 32 ↓</span>
Mo	3 <span style="background-color: #28a745; color: white; padding: 2px;">2</span>
Di	4 <span style="background-color: #6c757d; color: white; padding: 2px;">2</span> <span style="float: right;">MGB</span>
Mi	5
Do	6 <span style="background-color: #dc3545; color: white; padding: 2px;">S3</span>
Fr	7
Sa	8 <span style="background-color: #17a2b8; color: white; padding: 2px;">3</span>
So	9 <span style="float: right;">KW 33 ↓</span>
Mo	10 <span style="background-color: #28a745; color: white; padding: 2px;">1</span>
Di	11 <span style="background-color: #6c757d; color: white; padding: 2px;">1</span> <span style="float: right;">MGB</span>
Mi	12
Do	13 <span style="background-color: #ffc107; color: white; padding: 2px;">1</span>
Fr	14
Sa	15 <span style="background-color: #17a2b8; color: white; padding: 2px;">2</span>
So	16 <span style="float: right;">KW 34 ↓</span>
Mo	17 <span style="background-color: #28a745; color: white; padding: 2px;">2</span>
Di	18 <span style="background-color: #6c757d; color: white; padding: 2px;">2</span> <span style="float: right;">MGB</span>
Mi	19
Do	20 <span style="background-color: #17a2b8; color: white; padding: 2px;">1</span>
Fr	21
Sa	22
So	23 <span style="float: right;">KW 35 ↓</span>
Mo	24 <span style="background-color: #28a745; color: white; padding: 2px;">1</span>
Di	25 <span style="background-color: #6c757d; color: white; padding: 2px;">1</span> <span style="float: right;">MGB</span>
Mi	26
Do	27 <span style="background-color: #ffc107; color: white; padding: 2px;">1</span>
Fr	28
Sa	29
So	30 <span style="float: right;">KW 36 ↓</span>
Mo	31 <span style="background-color: #28a745; color: white; padding: 2px;">2</span>

- 1 Restabfall, mit Bezirk
- 2 Bioabfälle, mit Bezirk
- 1 Papier, mit Bezirk
- 1 Gelbe Säcke, im gesamten Gemeindegebiet
- 1 Schadstoffmobil (Standort und -zeit im Textteil)
- MGB Restabfall Großbehälter (nach Vereinbarung)
- G Grünschnitt-Straßensammlung im gesamten Gemeindegebiet
- 🌲 Weihnachtsbaumsammlung

Datum	Beginn	Bezeichnung	Raum
30.07.2020	18.00 Uhr	Wahlausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
13.08.2020	18.00 Uhr	Schulausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
18.08.2020	18.00 Uhr	Bau- und Liegenschaftsausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
20.08.2020	18.00 Uhr	Stadtrat	Kultur- und Begegnungsstätte

## Keine Veranstaltungen

Aufgrund des Verbotes von Veranstaltungen wird auf die Veröffentlichung des Veranstaltungskalenders zunächst verzichtet.



# Augen auf bei wilden Müllablagerungen im Stadtgebiet Linnich

Zurzeit kommt es des Öfteren vor, dass im Stadtgebiet Linnich Müll auf Wirtschaftswegen, auf Feldparzellen oder in Gebüsch vorgefunden wird. Häufig kann kein Verursacher für die Ablagerung festgestellt werden. Der Müll wird dann vom städtischen Bauhof entfernt. Die Kosten hierfür werden über die Müllgebühren auf alle umgelegt. Damit schädigt der/die illegal Handelnde alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Linnich (Umweltfrevl und finanzielle Belastung).



Der Fachbereich 3 – Ordnung & Soziales der Stadtverwaltung Linnich weist besonders darauf hin, dass wilde Müllablagerungen verboten sind. Der Gesetzestext ist eindeutig: Gemäß § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und

Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Dabei ist die Abfallentsorgung in Linnich problemlos möglich. Abfälle, die nicht über die Mülltonnen entsorgt werden können, wie beispielsweise Sperrgut oder Elektroabfall, können kostenfrei bei der RegioEntsorgung AÖR angemeldet werden. Bis zur 4. Sperrgutabholung im Jahr fallen keine Kosten an. Weitere Informationen zur Abfallentsorgung im Stadtgebiet Linnich können Sie der Homepage der Stadt Linnich [www.linnich.de](http://www.linnich.de) entnehmen.



Bei Mitteilungen, an welchen Plätzen es zu illegalen Müllablagerungen gekommen ist oder bei sachdienlichen Hinweisen, insbesondere zur Feststellung von Verursachern, wenden Sie sich bitte an die Hotline für wilde Müllablagerungen des Fachbereiches 3 – Ordnung & Soziales (Tel. 02462 / 99 08 – 303). Auf dieser können Sie auch

gerne eine Nachricht hinterlassen. Gerne können Sie auch eine Nachricht auf der Facebook-Seite der Stadt Linnich hinterlassen oder per E-Mail an [mailfb3@linnich.de](mailto:mailfb3@linnich.de) senden. Helfen Sie mit, Verursacher illegaler Müllablagerungen zu bestrafen, damit es zu weniger Ablagerungen im Stadtgebiet kommt.

## Stellenausschreibung

Die **Stadt Linnich** sucht zum Beginn des Schuljahres 2020/2021

### eine Ergänzungskraft

für die Offene Ganztagschule der GGS Merzbachschule Linnich.

Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung. Die Arbeitszeit ist nach einem von der Leitung der OGS aufzustellenden Dienstplan abzuleisten.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eig-

nung bevorzugt eingestellt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an die

Bürgermeisterin der Stadt Linnich  
-Fachbereich 1-  
Rurdorfer Str. 64  
52441 Linnich

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Hall (Tel. 02462/9908-112) oder Herr Clemens (Tel. 02462/9908-110) gerne zur Verfügung.

## Förderung von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen

Mitgliederzahlen bis zum 10. August melden

Die Stadt Linnich gewährt auch in diesem Jahr wieder Zuschüsse an förderungswürdige Vereine nach den Richtlinien zur Förderung von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen. Basis für die Berechnung des Zuschusses sind die aktiven Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### Voraussetzungen

Maßgebend für die laufende Förderung ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 01.08.2020. Die Mitglieder sind namentlich unter

Angabe des Geburtsdatums zu benennen.

Des Weiteren setzen die Richtlinien voraus, dass in die Förderung nur Vereinsmitglieder einbezogen werden, die im Stadtgebiet Linnich wohnhaft sind.

### Jetzt melden

Um die Förderung auszahlen zu können, sind die Mitglieder dem Fachbereich 1, Frau Sabine Deubgen, [sdeubgen@linnich.de](mailto:sdeubgen@linnich.de), bis zum 10.08.2020 mitzuteilen.

## REDAKTIONSSCHLUSS

Die **nächste Ausgabe** von „Linno“ erscheint am **30.08.2020**. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der am **20. August 2020**. Ich bitte Sie, die Beiträge in **Dateiform** an folgende Adresse einzusenden oder per E-Mail zu schicken:

Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1 - Linno - Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich oder Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1, - Linno -, Postfach 1240, 52438 Linnich.  
Telefon: 02462/9908 - 114,  
E-Mail: [linno@linnich.de](mailto:linno@linnich.de)

## Öffnungszeiten des Hallenbades



Das Linnicher Hallenbad RUBA wird zukünftig die Öffnungszeiten ändern.

Die aktuelle Corona-Schutzverordnung NRW erlaubt den Betrieb von Schwimmbädern, jedoch mit erheblichen Auflagen, sodass eine Nutzung stark eingeschränkt wird und das Team des RUBA vor neue Aufgaben stellt. Die Stadtverwaltung erarbeitet derzeit sorgfältig ein Hygienekonzept und nimmt technische Veränderungen vor, um alle Sicherheitsaspekte zu beachten. Eine Prüfung dieses Konzeptes wird

vom Kreisgesundheitsamt vorgenommen. Erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens kann der Badebetrieb wieder aufgenommen werden. Ein konkretes Datum kann zu diesem Zeitpunkt leider noch nicht benannt werden.

Informationen zur Wiedereröffnung und zum Hygienekonzept, das von allen Mitarbeitern und den Besuchern zu beachten ist, werden umgehend auf der Homepage und Facebookseite der Stadt Linnich und des Hallenbades RUBA veröffentlicht. Ich bitte um Verständnis.

## IMPRESSUM

**Herausgeber** und verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Linnich, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich.  
**Verlag:**  
Super Sonntag Verlag  
Dresdener Str. 3, 52068 Aachen  
**Geschäftsführung:**

Jürgen Carduck, Andreas Müller  
Anzeigenleitung: Jürgen Carduck  
**Druck:**  
Euregio Druck GmbH,  
Dresdener Str. 3, 52068 Aachen  
**Auflage:**  
6.200 Exemplare

## Allgemeine Besuchszeiten der Stadt Linnich



Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Telefonzentrale 02462/9908-0

Bitte besuchen Sie daher das Rathaus bis auf Weiteres nur, wenn ein persönliches Erscheinen unbedingt erforderlich ist. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist erforderlich.

Bitte melden Sie sich vor jedem Besuch bei Ihrem Sachbearbeiter telefonisch an!

### Bürgerbüro, Altermarkt 5:

Mo. - Mi. 08.00 - 12.00 Uhr

14.00 - 16.30 Uhr

Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Die Bearbeitung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 9908320 möglich. Wir möchten hier nochmals daran erinnern, dass der Nichtbesitz eines aktuellen Dokumentes eine Ordnungswidrigkeit darstellt und geahndet werden kann.

Es fallen jedoch die Samstagsöffnungszeiten bis auf Weiteres aus.

## Fraktionen im Stadtrat

### CDU-Fraktion

Vereinbaren Sie jederzeit individuell einen Gesprächstermin mit Ratsvertretern der CDU-Fraktion, indem Sie unter der Telefonnummer 0160/97218844 oder per E-Mail an [cdu-fraktion@linnich.de](mailto:cdu-fraktion@linnich.de) Kontakt aufnehmen.

### SPD-Fraktion

Die Sprechstunde der SPD-Fraktion findet nach telefonischer Vereinbarung unter 02462/1455 statt.

### PKL-Fraktion

Die UWG-PKL ist 24 Stunden für die Bürger da.

Im Rahmen ständiger Erreichbarkeit ist die UWG-PKL in Linnich unter der Tel.-Nr. 0170/4819780 rund um die Uhr für die Linnicher Bevölkerung erreichbar.

Unter genannter Tel.-Nr. können dann dringende Fragen sofort

beantwortet werden oder es wird ein persönlicher Termin vereinbart, der selbstverständlich auch vor Ort wahrgenommen werden kann. Deshalb speichern Sie gleich unter Ihren Kontakten: PKL = 0170/4819780

### Ratsfraktion der Grünen

Die Ratsfraktion der Grünen lädt ein zur Bürgersprechstunde an den Montagen in den ungeraden Kalenderwochen um 19.00 Uhr, außer an Feiertagen und Schulferien.

### FDP/PIRATEN-Fraktion

Die FDP/PIRATEN-Fraktion tagt voraussichtlich erst wieder nach der Sommerpause. Bei Anregungen oder Fragen können Sie sich jederzeit per E-Mail an die Stadtverordneten wenden: [patrick.schunn@fdp-linnich.de](mailto:patrick.schunn@fdp-linnich.de); [dietmar.schwindt@piratenpartei-nrw.de](mailto:dietmar.schwindt@piratenpartei-nrw.de)

## Die Rentensprechstage finden wieder statt

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland bietet ab August 2020 wieder die Rentenberatung an.

Die Rentenberatung findet ausschließlich telefonisch statt und zwar am

17.08.2020, 21.09.2020, 19.10.2020, 16.11.2020 und 21.12.2020 jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Der letzte Termin wird um 15.40 Uhr vergeben.

Die terminliche Vereinbarung nehmen Sie bitte mit Frau Krüger, Tel. 9908-322, Herrn Wünsche, Tel. 9908-321 oder dem Bürgerservice, Tel. 9908-320 vor.

Rentenanträge, Kontenklärungen etc. werden auch weiterhin im Versicherungsamt in der Außenstelle – Altermarkt 5 – vorgenommen. Die Bearbeitung Ihrer Anliegen erfolgt nach einem beiderseitig abgestimmten Termin.

## Sonderprogramm / NEUSTART KULTUR

### 10 Millionen für Soziokulturelle Projekte

Der Fonds Soziokultur fördert, vorbehaltlich der Bewilligung der Finanzmittel, aus Mitteln des Programms NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, BKM, mit insgesamt zehn Millionen Euro in den Jahren 2020/21 partizipative Kulturprojekte. Bis September 2021 können Projekte in ganz Deutschland mit einer Maximalsumme von i.d.R. 30.000 € und in der Regel mit bis zu 80% des Gesamtbudgets gefördert werden.

Die Antragstellung ist voraussichtlich ab Mitte August 20 über das Online-Portal des Fonds Soziokultur möglich.

### Hintergrund

Als Teil des großen Corona-Hilfsprogramms NEUSTART KULTUR unterstützt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien mit insgesamt bis zu 50 Mio. Euro die sechs Bundeskulturfonds. Finanziell gestärkt werden damit die Stiftung Kunstfonds, der Deutsche Literaturfonds e.V., der Fonds Darstellende Künste e.V., der Fonds Soziokultur e.V., der Deutsche Übersetzerfonds e.V. und der Musikfonds e.V. Staatsministerin Prof. Monika Grütters lobt die Fonds als „starke Partner mit gro-

ßer Erfahrung“.

### Sonderprogramm: Unterstützung und Weiterentwicklung

Das Sonderprogramm des Fonds Soziokultur e.V. fördert Projekte von Einrichtungen bzw. Trägern der kulturellen Bildung und Medienbildung, der Soziokultur und Kulturarbeit bei der krisenbedingten Neuausrichtung und Stärkung ihrer Arbeit im Schnittfeld von Kunst und Gesellschaft. In zusätzlichen und zeitlich versetzten Programmen sind offene sowie themengebundene Ausschreibungen geplant: Mitte August 2020 soll der Auftakt, ohne Themenbindung, gemacht werden.

Geplante Themenschwerpunkte sind: Netzwerke und Neue Schnittstellen, Kinder und Jugendliche als Ko-Produzent\*innen, Diversität und Inklusion sowie Digitalität und Soziokultur. Der Fonds Soziokultur setzt mit diesen Themenschwerpunkten und der geplanten Begleitung einen qualitativen Akzent.

Dringend notwendige Unterstützung wird mit einer inhaltlichen Entwicklung verknüpft und hat auf diese Weise eine nachhaltigere Wirkung.

### Transfer und Begleitung

Zur Unterstützung und Verbreitung

guter Praxis soziokultureller Arbeit wird es eine Begleitung für beispielhafte Projektträger geben. Ziel ist es unter anderem zur Stärkung des Sektors beizutragen und die Netzwerke und Beziehungen zwischen Gesellschaft und Kultur zu fördern. Dieses Begleitprogramm, das von einer Gruppe deutscher und internationaler Expert\*innen geleitet wird, wird Unterstützung in drei Bereichen bieten: Digitalisierung, Entwicklung innovativer Programme und neue Modelle der Zusammenarbeit mit freien Künstler\*innen und Kulturpädagog\*innen. Das Sonderprogramm des Fonds Soziokultur ist Teil des NEUSTART KULTUR-Programms der BKM – Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – im Konjunkturpaket der Bundesregierung.

### Die Förderprogramme „Allgemeine Projektausschreibung“ sowie „U25

– Richtung: Junge Kulturinitiativen“ des Fonds Soziokultur laufen regulär mit Fristen zum 02.11.2020 sowie 02.05.2021 weiter und ermöglichen Projektlaufzeiten auch bis ins Jahr 2022.

Nähere Informationen unter: <http://www.fonds-soziokultur.de>

## Kreis berät in Linnich zu Betreuung und Vollmachten

Die Betreuungsstelle des Kreises Düren bietet regelmäßige Sprechstunden zur gesetzlichen Betreuung, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung im Rathaus an.

### Neutral und kostenlos

Stefan Schnee, Mitarbeiter der Betreuungsstelle des Kreises Düren, berät sie dazu und zu allen Fragen rund um die gesetzliche Betreuung gern, und zwar vertraulich, neutral und kostenlos, denn einige formale Besonderheiten gilt es bei der Vorsorge zu beachten. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Beratungsort: Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Linnich, Raum 15

### Anmeldung

Beratungstermine: jeweils Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr am 08.09.2020, 10.11.2020  
Anmeldung bitte über Frau Sabine Deubgen, Tel. 02462/9908-114

## Pflegeberatung vor Ort

Der Kreis Düren bietet regelmäßige Pflegeberatungen für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger an. Pflegebedürftige und deren Angehörige erhalten hier von Pflegefachkräften umfangreiche Informationen zu Hilfe- und Pflegeangeboten. Die Beratung ist trägerunabhängig, vertraulich,

neutral und kostenlos.

**Beratungsort:** Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Linnich, Raum 15

**Beratungstermin:** dienstags von 9.30 bis 12.30 Uhr: am 17.11.2020

**Anmeldung** bitte über Frau Sabine Deubgen, Tel.: 02462/9908-114

## Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Für die reibungslose Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl am 13.09.2020 werden ca. 200 Helferinnen und Helfer in den Wahllokalen und Briefwahlvorständen im Stadtgebiet Linnich benötigt.

Die Wahlvorstände haben u.a. die Aufgabe,  
- im Wahllokal die Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler auszugeben,  
- die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis einzutragen,  
- insgesamt für einen geordneten Ablauf der Wahl im Wahllokal zu sorgen und  
ab 18.00 Uhr – nach Abschluss der Wahlhandlung – die abgegebenen Stimmen auszuzählen.  
Sie benötigen keine Vorkenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes.

Im Wahlvorstand arbeiten immer bereits „Wahlerfahrene“ mit. Außerdem erhalten Sie Informationsmaterial zu ihren Aufgaben zugesandt.

Die Wahlvorsteher und Schriftführer werden in ihre Aufgaben eingewiesen.

Alle ehrenamtlich tätigen Wahlberechtigten erhalten für ihr Engagement ein Erfrischungsgeld.

Möchten Sie in einem Wahlvorstand mitarbeiten, dann wenden Sie sich bitte an uns.

Stadtverwaltung Linnich – Fachbereich 1 –

Frau Helm (Tel. 02462/9908-115) oder Herr Clemens (Tel. 02462/9908-110)

Rurdorfer Straße 64  
52441 Linnich  
mail@linnich.de

## Land fördert Kulturprojekte für ältere Menschen

Mit dem Förderfonds „Kultur & Alter“ unterstützt das Ministerium für Kultur und Wissenschaft auch im kommenden Jahr Projekte, die zeitgemäße Formen der Kulturarbeit mit älteren Menschen erproben. Im Jahr 2021 stehen dafür – vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags über den Haushalt – rund 150.000 Euro zur Verfügung. Gesucht werden zukunftsweisende und kooperative Vorhaben von hoher künstlerischer Qualität, die Alt und Jung sowie Menschen mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf gleichberechtigt im Rahmen von neuen Formaten einbinden.

„Das Jahr 2020 ist gezeichnet von der Corona-Pandemie und den damit verbundenen tiefgreifenden sozialen Einschränkungen. Als Antwort auf Kontaktbeschränkungen und Besuchsverbote, von denen besonders alte und kranke Menschen betroffen sind, haben Kunst- und Kulturschaffende neue Möglichkeiten der Begegnung und des Miteinanders entwickelt, um auch dieser Personengruppe weiterhin kulturelle Teilhabe zu ermöglichen“, sagt Kulturministerin Isabel Pfeiffer-Poensgen. „Wir stellen mit dem Förderfonds ‚Kultur & Alter‘ im kommenden Jahr Vorha-

ben in den Fokus, die diese neuen Wege des kreativen Schaffens weiter erproben und die Verknüpfung von Digitalem und Analogem für die Zielgruppe der älteren Menschen fortführen. Darin liegt auch die Chance für eine neue Qualität im Generationendialog.“

Gefördert werden Maßnahmen, die zu aktiver Teilnahme und Engagement Älterer am gesellschaftlich-kulturellen Leben und einem verbesserten Zugang zu Kunst und Kultur beitragen. Bewerbungen können sich nordrhein-westfälische Kulturschaffende, kommunale und freie Kulturinstitutionen sowie Einrichtungen der sozialen Altenarbeit, die in Zusammenarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern oder Kultureinrichtungen ein künstlerisches Projekt mit älteren Menschen in Nordrhein-Westfalen umsetzen. Einsendeschluss für Bewerbungen ist der 21. September 2020.

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie unter: [www.ibk-ku-bia.de/foerderfonds](http://www.ibk-ku-bia.de/foerderfonds)

Weitere Infos zum Arbeitsfeld Kultur und Alter des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: [www.mkw.nrw/kultur/arbeitsfelder/kultur-und-alter](http://www.mkw.nrw/kultur/arbeitsfelder/kultur-und-alter)

## Vortrag „Verbraucherrechte kennen und nutzen“

Seitens der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Linnich und dem Beratungsdienst Geld und Haushalt der Sparkassen-Finanzgruppe findet am 28. September 2020 um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Linnich (Rurdorfer Straße 64, Zimmer 002) ein Vortrag zum Thema „Verbraucherrechte kennen und nutzen“ statt. Referentin dieses Vortrages ist Frau Volljuristin Claudia Eckermann-Seel. Nicht immer bleiben wir nach einem Kauf zufrieden zurück. Was ist beispielsweise, wenn wir reklamieren möchten? Oder welche Rechte haben wir bei Verträgen, z. B. an der Haustür oder am Telefon? Wer gut informiert ist, kann kompetent auftreten und Ärger sowie Kosten gering halten. Anhand vieler Praxisbeispiele erfahren die Teilnehmenden wie sie sich im Einzelfall verhalten sollten und wo sie im

Streitfall Hilfe bekommen.

Frau Claudia Eckermann-Seel wird über folgende Inhalte referieren:

- Regelungen des Kaufvertragsrechts
  - Die Wirksamkeit von Verträgen, Klauseln und AGBs einfach erklärt
  - Lockvogelangebote, Abos „Enkeltricks“
  - Besonderheiten im Reiserecht
  - Im Streitfall zu seinem Recht kommen
  - Verhalten bei mangelhafter oder defekter Ware
  - Hilfe und Beratungsstellen, Schlichtungsstellen
- Es wird um eine Anmeldung bei der Gleichstellungsbeauftragten Frau Dohm gebeten. Anmeldungen werden persönlich, telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen (Frau Dohm, Rurdorfer Straße 64, Zimmer 118, Telefonnummer: 02462 / 9908-218, E-Mail: [jdohm@linnich.de](mailto:jdohm@linnich.de)).

## „Engagierte Nachbarschaft“

Staatssekretärin Andrea Milz lobt Engagementpreis NRW 2021 aus

Die Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt, Andrea Milz, hat am 29. Juni 2020 den Engagementpreis NRW 2021 ausgelobt. Mit der Auszeichnung sollen vorbildliche Projekte des bürgerschaftlichen Engagements gewürdigt und bekannt gemacht werden. Unter dem Motto „Engagierte Nachbarschaft“ können sich ab sofort Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbHs und Bürgerinitiativen bewerben. Der Engagementpreis NRW 2021 richtet sich an herausragende ehrenamtliche Projekte, die sich für das Miteinander in der Nachbarschaft einsetzen oder die aus einer Nachbarschaft heraus entstanden sind. Der Engagementpreis NRW wird im Jahr 2021 zum siebten Mal vergeben.

### Echtes Miteinander

„Erst Aktionen wie Einkaufshilfen, Besuchsdienste, lokale Kulturprojekte oder Straßenfeste machen aus Nachbarschaft ein echtes Miteinander. Wie wertvoll dieses ist, zeigt sich auch 2020, in Zeiten der Corona-Pandemie, auf eindrucksvolle Weise. In lebendigen Nachbarschaften ist sozialer Zusammenhalt spürbar. Dieses Engagement fördert maßgeblich das Miteinander in unserer Gesellschaft und verdient daher unsere besondere Anerkennung und Wertschätzung“, sagte Andrea Milz, Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt. Kooperationspartner des Landes ist die Nordrhein-Westfalen-Stiftung. Eckhard Uhlenberg, Präsident der Nordrhein-Westfalen-Stiftung, sagte anlässlich der Ausschreibung: „Die Menschen in NRW en-

gagieren sich vor allem dort, wo sie sich zu Hause fühlen – in ihren Dörfern und Stadtteilen und in der Natur vor ihrer Haustür. Sie kümmern sich zum Beispiel um den Erhalt von Baudenkmälern und ihre Nutzung als Dorfmittelpunkte oder Quartierszentren. Außerdem schaffen sie Erholungsräume in öffentlichen Gärten, Parks und Naturschutzgebieten. Hier entstehen überall lebendige Orte für Engagement und Begegnung in der Nachbarschaft. Mit einem Sonderpreis zeichnet die NRW-Stiftung den Ideenreichtum der Menschen für ihre Heimat aus.“

### Zwölf Projekte

Aus den eingereichten Projekten werden Ende 2020 zwölf Projekte ausgewählt, die im Verlauf des Jahres 2021 als „Engagement des Monats“ auf der Internetplattform [www.engagiert-in-nrw.de](http://www.engagiert-in-nrw.de) vorgestellt werden. Jeweils zwei Projektbeteiligte erhalten zudem die Möglichkeit zur Teilnahme an kostenfreien Qualifizierungsworkshops.

Die „Engagements des Monats“ haben dann die Chance, einer von drei Trägern des Engagementpreises NRW 2021 zu werden. Diese werden Ende 2021 durch eine Online-Abstimmung, die Nordrhein-Westfalen-Stiftung (Sonderpreis) sowie eine Jury bestimmt. Jedes dieser drei Projekte erhält ein Preisgeld in Höhe von 3.000 Euro.

Bewerbungsschluss ist der 30. September 2020. Bewerbungen und weitere Informationen finden Sie unter [www.engagiert-in-nrw.de](http://www.engagiert-in-nrw.de)

## SONSTIGES

# Linnicher Schaufenstergalerie 2020

Leider fallen in diesem Jahr durch die Corona-Pandemie alle Veranstaltungen des Linnicher Kultursommers aus. Aber die Linnicher Schaufenstergalerie findet auf jeden Fall (kontaktfrei ;-)) wie immer statt. In Zusammenarbeit mit der Ci-

tymanagerin Frau Goebel haben wir einen Schwerpunkt auf die Leerstände in Linnich gelegt. Hier zeigen sich in den nächsten Wochen die unterschiedlichsten Künstler. Wir laden Sie herzlich zu einem Rundgang ein. Ab Herbst soll die Galerie dann

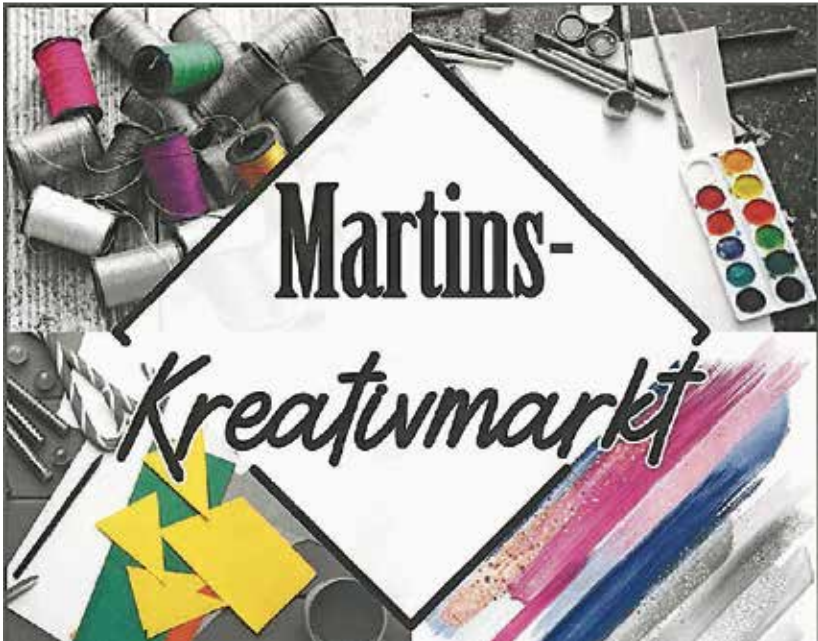
weitergeführt werden mit dem Schwerpunkt auf Glaskunst. In Kooperation mit dem Deutschen Glasmalerei-Museum möchte das Citymanagement Linnich künftig kreative Zwischennutzungen in diesen Leerständen ermöglichen.

Die historische Verbindung der Stadt Linnich mit der Glaskunst – der ältesten Glasmalereiwerkstatt Firma Dr. Heinrich Oidtmann und das einzige Glasmalereimuseum in Deutschland – soll hierbei besonders betont werden.

## Linnicher Schaufenstergalerie 2020

Schaufenster	Künstler
Rurdorferstr. 8-10	Glaskünstlervereinigung Mönchengladbach oder /und Glasmalerei Oidtmann
Mahrstr. 21	Bina und Wilfried Plazcek-Theisen Fotoausstellung Skulpturenweg an der Rur
Mahrstr. 16	Acrylmalerei Katalin Islik
Mahrstr. H & R	Seidenmalerei Patricia Eschweiler
Löffelstr. 1 Optik Mennen	Elizabeth Wolf – Öhneskog Malerei
Löffelstr. 5 Wir in Linnich e.V.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dorothea Gerards Glasschmuck</li> <li>• Kreatives aus der Museumswerkstatt des Glasmalereimuseums</li> </ul>
Löffelstr. 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stahlarbeiten – Willi Arlt</li> <li>• Glaskunst – Klaudia Hummen</li> </ul>
Löffelstr.	Glasmalerei Dr. Heinrich
Ehemals Haushaltswaren	Oidtmann
Rurdorferstr. (neben HDI)	Malerei – Barbara Hermanns
Rurstr. 9-11 Deutsches Glasmalereimuseum	Schüler- /innen der Gesamtschule Aldenhoven-Linnich





## Bücherbörse des Linnicher Geschichtsvereins 1987 e.V. findet statt

Der Linnicher Geschichtsverein lädt auch in diesem Jahr zur Bücherbörse ein. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten seit dem Frühjahr alle Fahrten und Veranstaltungen entfallen. Die Bücherbörse kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen durchgeführt werden. Um entsprechenden Platz zur Verfügung zu haben, findet die Bücherbörse in diesem Jahr in der neuen Integrativen Kultur- und Begegnungsstätte auf dem Place de Lesquin statt. Der Linnicher Geschichtsverein freut sich über interessierte Ver-

eine, Initiative und Privatpersonen, die ihre Bücher, Postkarten, Zeichnungen u.ä. – im Idealfall mit Heimat- und/oder Regionalbezug – veräußern möchten. Wie in den vergangenen Jahren besteht auch im kleinen Rahmen die Möglichkeit zur Veräußerung von allgemeiner Literatur. Eine Anmeldung mit Angabe des Platzbedarfs ist bis zum 30. September unter [linnicher-geschichtsverein@web.de](mailto:linnicher-geschichtsverein@web.de) möglich. Die Bücherbörse findet am 18. Oktober 2020 in der Zeit von 10.00-13.00 Uhr statt. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

## Martins-Kreativmarkt pausiert

Der Martins-Kreativmarkt der Kath. Frauengemeinschaft Boslar-Hompesch kann aufgrund der Corona-bedingten Auflagen nicht im gewohnten Umfang stattfinden.

Daher haben wir uns entschlossen, 2020 zu pausieren.

Der 3. Martins-Kreativmarkt wird dann im November 2021 stattfinden.

## Wir ertrinken!

Jeder kann das Leben der DLRG OG Linnich retten!


Die DLRG Ortsgruppe Linnich steht aufgrund von fehlenden Vorstandsmitgliedern kurz vor dem AUS. Die DLRG OG Linnich ist eine gemeinnützige Organisation, die mit freiwilligen, ehrenamtlichen Helfern und Vorstandsmitgliedern, die keine Gegenleistung erhalten, die Organisation des Vereins sowie die Schwimmbildung durchführen. Um den Betrieb weiter aufrecht zu erhalten, benötigen wir dringend tatkräftige, computeraffine Unterstützer in der Vorstandsarbeit. Um weiter geschäftstüchtig zu bleiben, müssen die folgenden Posten ab dem Ortsgruppentag (aufgrund von Corona noch nicht terminiert) dringend neu besetzt werden:

Natürlich benötigen wir auch dringend Hilfe während des Schwimmunterrichts. Sowohl versierte Schwimmer, aber auch helfende Hände außerhalb der Schwimmhalle. Interessierte Helfer können sich per E-Mail bei [Ausbildung@linnich.dlrg.de](mailto:Ausbildung@linnich.dlrg.de) informieren und melden. Bitte spricht unser Problem auch im Verwandten und Bekanntenkreis an. Auch Personen, die noch nicht Vereinsmitglieder sind, können Mitglied werden und uns unterstützen.

**JEDER KANN DAS LEBEN DER DLRG OG LINNICH RETTEN.**

\*Kleingedrucktes: Ehrenamtliche Helfer und Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dieses kann bei der Vorlage einer Vereinsempfehlung über die Stadtverwaltung des Wohnortes kostenlos beantragt werden.

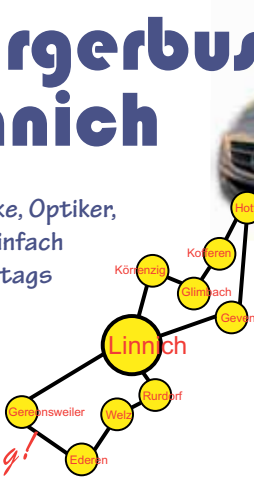
- Geschäftsführer/in ggfs. mit Vertretern
- Schatzmeister/in ggfs. mit Vertretern
- Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Ausbildungsbetrieb in kürze eingestellt werden muss.
- Auch diese Posten sind derzeit nicht besetzt und müssen zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes neu besetzt werden:
- Leiter/in Ausbildung ggfs. mit Vertretern
- Öffentlichkeitsarbeit (auch Pflege der Homepage) ggfs. mit Vertretern
- Datenschutzbeauftragte/r
- Unterstützer für den Vorstand melden sich bitte bei Richard Wegner, dem Leiter der Ortsgruppe, per Telefon 02462-5171, per E-Mail an [leiter@linnich.dlrg.de](mailto:leiter@linnich.dlrg.de) oder über Facebook.



### Bürgerbus Linnich

Ob zum Arzt, Apotheke, Optiker, Bank, Rathaus oder einfach nur einkaufen, wochentags steht das Team vom Bürgerbus Ihnen vormittags zur Verfügung.

*Wir sorgen für Anbindung!*



**Unser Angebot:**

Stadtfahrt	1 €
in die Stadt	2 €
hin und zurück	3 €

am gleichen Tag!

**Fahrerinnen oder Fahrer gesucht**

**Günter Bläsen**  
Tel.: 14 32

[www.buergerbus-linnich.de](http://www.buergerbus-linnich.de)

## Bürgerbus Linnich hat Betrieb wieder aufgenommen

Am Montag, 15. Juni 2020, hat der Bürgerbus Linnich seinen bekannten Linienfahrbetrieb wieder aufgenommen. Nach der Umbaumaßnahme eines Fahrerschlutzes bedingt durch die Corona-Pandemie haben wir nun die Genehmigung unseres Verkehrsunternehmens RTB, den Fahrbetrieb wieder aufzunehmen. Die Linnicher Firma EDS auf der Erkelenzer Straße hat uns speziell zu diesem Zweck bei der Schutzmaßnahme hilfreich unterstützt. Hierfür nachträglich ein Dankeschön. Auch im Bürgerbus sind die COVID-19-Hygiene-Maßnahmen zu beachten!

An den Haltestellen gilt der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m.

**Bitte Maske tragen**

Beim Einstieg gilt Masken- und Händedesinfektionspflicht. Um einen sicheren Abstand im Bus zu halten, benutzen Sie bitte nur die freigegebenen Sitzplätze. Die blockierten Plätze sind markiert.

Wir freuen uns, Sie wieder im Bürgerbus begrüßen zu dürfen.

Der Vorstand  
Bürgerbus Linnich e.V.



# „Gesichter im Wandel der Zeit“

Ausstellung im Deutschen Glasmalerei-Museum Linnich vom 19. Juli bis 15. November 2020

Eines der eindrucksvollsten Motive, das wohl in der Kunstgeschichte dargestellt wurde, ist das des Gesichts.

Viele Künstler haben sich im Laufe der Jahrhunderte der Malerei und der Darstellung von Gesichtern zugewandt. Zahlreiche Werke sind in der Glasmalerei als Glasfenster, andere als freie (nicht zweckgebundene) Scheiben umgesetzt worden. Es sind auch zahlreiche Gesichtsplastiken und -hohlkörper aus Glas entstanden. Um die Besonderheit und die Vielfalt der Gesichtsdarstellungen hervorzuheben, präsentiert die Ausstellung neben der Glasmalerei, auch Zeichnungen auf Karton, Acrylmalerei, Fotografien oder auch eine Skulptur aus Bronze.

Mit dieser Ausstellung soll zudem die Expertise des renommierten Architekten und Künstlers Eberhard Foest zu den Gesichtsdarstellungen der Moderne, sowie auch sein künstlerisches Schaffen anlässlich seines 85-jährigen Geburtstags, gewürdigt werden. Mit den Werken von Eberhard

und der Malerei auch Skulpturen und Plastiken kreiert und diese mit unterschiedlichen Materialien wie Glas, Stahl oder Holz erstellt, entspringt einer eher spontanen Entscheidung und gewissen Neugier auf das jeweilige Material. Für die Möglichkeit das Oeuvre des Künstlers ausstellen zu dürfen, danken wir herzlich.

Die Glasmalerei wird beispielsweise mit Werken von Jean Cocteau, Edouard Dermit, Otto Dix, Helmuth Kaldenhoff, Maria Katzgrau, Markus Lüpertz, Jean Marais, James Rizzi, Anton Wendling, Ernst Jansen-Winkeln vertreten sein.

Aus der Sicht der Künstler/innen des 20. und 21. Jahrhunderts werden Werke der antiken und mittelalterlichen Gesichtsdarstellungen präsentiert. Darüber hinaus verdeutlichen glasmalereische Gesichtsdarstellungen der autonomen Avantgarde und der zeitgenössischen Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts die Veränderungen der Darstellungsformen bis hin zur Pop Art.

gelungen: Ihr Werk „Gehrdener Kreuzigung“ stellt eine herausragende Verbindung zwischen der Darstellung eines Gemäldes und der Glasmalerei her. Ihr Werk suggeriert vordergründig ein Gemälde. Die Darstellung kommt aber als Glaskunstwerk erst zur Perfektion. Die österreichische Künstlerin, setzte 2012 ihre „Gehrdener Kreuzigung“ aus fotorealistischen Armen und Frauenköpfen zusammen – barock anmutendes Getümmel im Stil der Neuen Leipziger Schule. Das Werk wurde u.a. in der Ausstellung „Glanzlichter – Meisterwerke zeitgenössischer Glasmalerei im Naumburger Dom“ in 2014 gezeigt. Für die Fans der Pop Art bietet James Rizzi ausreichende Farbenpracht. Die Scheibe „Bunte Köpfe“ entstammt einem Entwurf von James Rizzi, welcher als Architekturfenster 2016 in der Kreuzeskirche in Essen eingebaut wurde. Ein weiterer Entwurf Rizzis wurde ebenfalls in der Kreuzeskirche verbaut. Mit den Entwürfen für zwei große Seitenfenster hat der Pop-Art-Künstler James Rizzi (1950 – 2011) in seiner unvergleichlichen, lebendig leichten Bildersprache ein Zeichen gesetzt. In der optimistischen Farbenpracht der Kirchenfenster steckt Rizzis ganz persönliche Interpretation der Bibel für die Menschen von heute. Mit seinen fröhlichen Bildern sowie seinem einzigartigen Kunstgespür baute sich James Rizzi eine internationale Fan-Gemeinde auf und galt bis zu seinem Tod als erfolgreichster lebender Pop-Art-Künstler.

Insgesamt hat die Faszination an der Gesichtsdarstellung von ihren Anfängen bis ins 21. Jahrhundert hinein nicht abgenommen. Ob nun als Fotografie, Ölgemälde, Aquarellzeichnung, Kohlezeichnung, computertechnisch überarbeitete Illustrationszeichnung oder auch als Glaskunstwerk sowohl als freie Scheibe wie als Architekturfenster: Die Gesichtsdarstellungen haben bis heute in ihren Darstellungs-



formen und in ihren Botschaften nichts an Attraktivität verloren. Anhand von 90 Exponaten bietet das Deutsche Glasmalerei-Museum einen Einblick in die Darstellungsformen von Gesichtern in der Kunst.

## Das Programm

Unter Berücksichtigung der gegebenen Vorsichtsmaßnahmen, werden auch in Zeiten der Corona-Krise Führungen und Workshops zur Ausstellungsthematik angeboten. Hierzu gibt es einen Informationsflyer. Das Programm kann zudem auf den Webseiten des Museums abgerufen werden.

Deutsches Glasmalerei-Museum  
Linnich  
Rurstraße 9 – 11  
52441 Linnich  
Öffnungszeiten: dienstags bis  
sonntags 11.00 – 17.00 Uhr  
T +49 2462 99 17 0  
F +49 2462 99 17 25  
info@glasmalerei-museum.de  
www.glasmalerei-museum.de  
www.facebook.com/glasmalerei-museum



Foest wird eine tiefgründige, vielschichtige und vor allen Dingen einzigartige Darstellung von Gesichtern präsentiert. Seine eigenen Werke und auch die seiner Sammlung sind allesamt Unikate. Bei der Präsentation seiner Werke legt Foest großen Wert darauf, dass sie in einer Art Gruppierung angeordnet werden. Somit erhält die Ausstellung einen kommunikativen Charakter.

Eberhard Foest hat dem Deutschen Glasmalerei-Museum Linnich Werke aus 67 Jahren künstlerischen Schaffens für die Ausstellung zur Verfügung gestellt.

Seine Zeichnungen und Gemälde zu den Themen wie „Begegnungen“, „San Francisco“, „Die Schöne und das Biest“ oder die Sammlungstücke „Picasso“ von Erwin Eisch, „Herbert von Karajan“ von Karl-Heinz Haselwanger verdeutlichen seine Affinität die Kunstwerke untereinander sowie auch mit dem Betrachter kommunizieren zu lassen. Das er neben dem Zeichnen

Die Besucher, die ihren Rundgang durch die Sonderausstellung im Bereich der antiken Gesichtsdarstellungen starten, begegnen unter anderem Werken von Markus Lüpertz. Das „Mykenische Lächeln“ von Markus Lüpertz zeigt eine erstklassige Deutung antiker Mythologie. Die präsentierte Auswahl der vom Künstler gestalteten Werke, weist in sich ruhende Gesichter in heller und markanter Farbgebung auf.

Folgt man dem Rundgang und begegnet alt- und neutestamentarischen Darstellungen der Künstler Otto Dix, Anton Wendling, Ernst Jansen-Winkeln oder Maria Katzgrau erblickt man in den Bildern die klaren Konturen der autonomen Avantgarde sowie auch experimentelle und expressionistische Formen der zeitgenössischen Künstler wie Jean Cocteau und Edouard Dermit.

Der Künstlerin Xenia Hausner ist ein anderes wunderbares Meisterwerk zeitgenössischer Glasmalerei





Deutsches  
Glasmalerei-Museum  
Linnich

Rurstraße 9–11, D-52441 Linnich

Öffnungszeiten: dienstags bis sonntags 11–17 Uhr

T +49 2462 99 17 0

F +49 2462 99 17 25

info@glasmalerei-museum.de

www.glasmalerei-museum.de

www.facebook.com/glasmalereimuseum

Bankverbindung: Sparkasse Düren  
IBAN: DE94 3955 0110 0003 2137 74  
BIC: SDUDE33XXX

Kostenersatzung: Die zu zahlenden Kosten sind per Vorkasse im Museum bar zu zahlen oder per Überweisung zu begleichen.

Mit freundlicher Unterstützung



Foto: Peter Frenn

**Fotoworkshop**

Kreative Portraitfotografie  
Leitung: Elmar Valter  
Dauer: 11 – 13.30 Uhr sowie 14 – 16 Uhr  
2 Einzeltermine: Samstag, 26. September  
Anzahl: maximal 10 Personen

**Ausstellungsvorbereitung – Workshop**

Hast Du Lust, die Vorbereitung für die Abschlussfeier mitzugestalten? Dann kannst du die in den Workshops erstellten Objekte für die Ausstellung vorbereiten, dekorieren und letzte Hand anlegen. Ihr könnt gerne in der Pause zwischen 13 und 14 Uhr im Museum bleiben.  
Leitung: Dorothea Gerards und Christine Haße M.A.  
Dauer: 11.30 – 13 Uhr  
Termin: Samstag, 3. Oktober  
Anzahl: maximal 10 Personen  
Zielgruppe: Kursteilnehmer/-innen der Kulturucksackworkshops



James Rizzi  
„Bunte Köpfe“  
115 x 242 cm, Floatglasmalerei  
mit aufgeklebtem Echt-Antik,  
Leihgeber und Werkstatt:  
Derix Glasstudios GmbH  
& Co. KG Taunusstein

**Finissage**

Die verschiedenen Kunstwerke, die in den Workshops zu dem Thema „Mach dir deinen eigenen Kopf“ geschaffen wurden, werden im Deutschen Glasmalerei-Museum ausgestellt. Ihr bekommt die Gelegenheit, Eure tollen Kunstwerke Euren Familien und Freunden zu zeigen und anschließend könnt Ihr Eure Werke mitnehmen.  
Termin: Samstag, 3. Oktober  
Aufgrund der aktuellen Vorsichtsmaßnahmen werden wir die Details für den Ablauf des Abschlusstages sowie die Uhrzeit(en) noch miteinander besprechen.

Die Workshops im Rahmen des Kulturucksackprojektes sind kostenfrei und werden vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

**Spieglein, Spieglein in der Hand!**

Passend zur Sonderausstellung kannst Du Deinen Kopf in einem wunderschönen Handspiegel in Szene setzen. Bevor Du Deinen Handspiegel in Gebrauch nimmst, darf Dein Kunstwerk in einer kleinen Ausstellung im Museum präsentiert werden. Die Ausstellung wird am 23. Oktober gezeigt.  
Leitung: Bettina Waßenhoven  
Projektdauer: 19. – 23. Oktober, jeweils von 9 – 11.30 Uhr  
Zielgruppe: Kinder ab 10 Jahren  
Anzahl: maximal 10 Kinder  
Gebühr: 60 € pro Pers. für fünf Termine, inkl. Material



Herausgeber: Deutsches Glasmalerei-Museum Linnich  
Fotos: Peter Frenn, DERIX GLASSTUDIOS GmbH & Co. KG in Taunusstein, Deutsches Glasmalerei-Museum Linnich, Stefan Johnen, Karin Uhlenbruck, Bettina Waßenhoven

**GESICHTER  
IM WANDEL  
DER ZEIT**

mit Werken aus der Sammlung Foest

19. Juli – 15. November 2020



Deutsches Glasmalerei-Museum Linnich

© Stadtlinnich.de/gerards - Foto: Jürgen B. Owe (F&U) 2018, Werkbundorganisation, Arty 68, 84 cm, Sammlung Foest

**GESICHTER  
IM WANDEL  
DER ZEIT**

mit Werken aus der Sammlung Foest

Das Deutsche Glasmalerei-Museum zeigt ab dem 19. Juli die Ausstellung „Gesichter im Wandel der Zeit“ mit erlesenen Werken von national und international renommierten Künstlern. Eines der eindrucksvollsten Motive, das wohl in der Kunstgeschichte dargestellt wurde, ist das des Gesichts.

Viele Künstler haben sich im Laufe der Jahrhunderte der Malerei und der Darstellung von Gesichtern zugewandt. Zahlreiche Werke sind in der Glasmalerei als Glasfenster, andere als freie (nicht zweckgebundene) Scheiben umgesetzt worden. Es sind auch zahlreiche Gesichtsplastiken und -hohlkörper aus Glas entstanden. Um die Besonderheit und die Vielfalt der Gesichtsdarstellungen hervorzuheben, präsentiert die Ausstellung neben der Glasmalerei, auch Zeichnungen auf Karton, Acrylmalerei, Fotografien oder auch eine Skulptur aus Bronze.

Mit dieser Ausstellung soll zudem die Expertise des renommierten Architekten und Künstlers Eberhard Foest zu den Gesichtsdarstellungen der Moderne, sowie auch sein künstlerisches Schaffen anlässlich seines 85jährigen Geburtstags, gewürdigt werden. Für die Möglichkeit das Oeuvre des Künstlers ausstellen zu dürfen, danken wir herzlich.

Die Glasmalerei wird beispielsweise mit Werken von Jean Cocteau, Edouard Dermit, Otto Dix, Helmuth Kaldenhoff, Maria Katzgrau, Markus Lüpertz, Jean Marais, James Rizzi, Anton Wendling, Ernst Jansen Winkeln vertreten sein.



links: Anton Wendling, Thomas, 67 x 71 cm, Werkstatt Dr. Heinrich Oidtmann, Linnich  
rechts: Eberhard Foest, Selbst 2013, Büttelpapier, Graphit und Tusche  
46 x 68 cm, Atelier Foest



**Das Programm**

Wir freuen uns, dass wir unter Berücksichtigung der gegebenen Vorsichtsmaßnahmen, auch in Zeiten der Corona-Krise Führungen und Workshops zur Ausstellungsthematik anbieten können.

**Führungen**

„Ich zeige Dir mein Gesicht“  
Im Fokus der Führung stehen der Stil und die Botschaft der Werke und ihrer Künstler/-innen.  
Dauer: 1 Stunde  
Termin: Bitte vereinbaren Sie einen Termin im Museum.  
Anzahl: maximal 6 Personen  
Zielgruppe: Erwachsene, Familien, Kinder (die Führung wird auf die jeweilige Zielgruppe hin angepasst)  
Gruppengebühr: 40 €

**Workshops:**

Die Details zu allen Workshops sind dem Jahresprogramm 2020 des Deutschen Glasmalerei-Museums zu entnehmen.

**Portraitmalerei auf Glas**

In diesem Kurs können Sie ein malerisches Kunstwerk auf einer weißen Glasscheibe gestalten.  
Leitung: Karin Uhlenbruck  
Dauer: 14 – 16 Uhr  
Termin: Sonntag, 4. Oktober  
Anzahl: 6 Personen  
Zielgruppe: Erwachsene  
Gebühr pro Pers.: 43 € inkl. Material für ein Werk (jede weitere Scheibe 10 €)



Für Kinder und Jugendliche werden Aktionen rund um das Thema „Gesichter“ angeboten. Die Workshops finden im Rahmen des Kulturucksack-Projektes statt. Herzlich willkommen!

**Mach Dir Deinen eigenen Kopf**

Portraits, Köpfe und Gesichter spielen in diesem Jahr die Hauptrolle in unserer Ausstellung im Deutschen Glasmalerei-Museum. Ein Porträt ist ein Gemälde, eine Fotografie, eine Plastik oder eine andere Darstellung eines Menschen. Das soll Ausgangspunkt sein für unsere kreativen Gestaltungen. Glas, in den verschiedensten Ausführungen, wird Euch inspirieren eine eigene Idee zu entwickeln und umzusetzen. Mach Dir Deinen eigenen Kopf!

**Fusing Workshops**

Die Fusing – oder Glasverschmelzungstechnik ist eine ganz besondere Technik, bei der Du wunderschöne Glasobjekte herstellen kannst. Wir fusen aus Glasstücken ein Gesicht und werden es mit Hilfe eines Holzblocks zu einer Standbüste erweitern.  
Leitung: Dorothea Gerards  
Dauer: 10 – 12.30 Uhr (jeder Kurs ist für sich eine Einheit)  
Termin: Samstag, 22. August, 29. August, 5. September  
Anzahl: Maximal 10 Personen

**Material-Collage – Arbeiten mit Draht, Glas und Holz**

Ein „Linien-Portrait“ dient uns als Ausgangsidee für unseren eigenen Kopf.  
Leitung: Christine Haße M.A.  
Dauer: 14 – 16 Uhr  
Termin: Samstag, 5. September  
Anzahl: maximal 10 Personen

**Mosaik-Kopf – Arbeiten mit Mosaiksteinen**

Gestalte Deinen eigenen 3D-Kopf in Mosaiktechnik.  
Leitung: Christine Haße M.A.  
Dauer: 11 – 14 Uhr  
Termin: Samstag, 12. September  
Anzahl: maximal 10 Personen

**Malen auf und mit Glas – Arbeiten mit Konturenfarbe und Echantantglas**

Picasso konnte es perfekt – mit wenigen Strichen ein Gesicht zaubern und zeitgleich in Formen und Farben zerlegen. Das versuchen wir auch!!!  
Leitung: Christine Haße M.A.  
Dauer: 11 – 13 Uhr  
Termin: Samstag, 19. September  
Anzahl: maximal 10 Personen



Jörg Zimmermann  
Blauer Glaskopf I  
2014, Sammlung Foest

**Patientenbücherei im St. Josef-Krankenhaus Linnich öffnet**

**Ausleihe ist mittwochs möglich**

Die Patientenbücherei im St. Josef-Krankenhaus öffnet wieder. Die Mitarbeiterinnen der Bücherei stehen mittwochs von 10 bis 17 Uhr Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden des Linnicher Krankenhauses in der Bücherei zur Verfügung. Alle, die die Bücherei aufsuchen, tragen bitte einen Mund-Nasen-Schutz und halten den geforderten Mindestabstand von 1,5m ein. Patienten können Medien auch telefonisch bestellen. Sie

werden dann auf die Station gebracht. Im Angebot sind spannende Krimis und Thriller; historische Romane, aktuelle Literatur (auch in Großdruck), Biographien, Heimatromane, Sachbücher, Hörbücher und DVD-Filme. Die Ausleihe ist kostenlos. Externe Interessierte können sich mittwochs zwischen 15 und 17 an der Zentrale des St. Josef-Krankenhauses melden. Es erfolgt ein Kurzscreening und dann die Entscheidung, ob eine Ausleihe möglich ist.



# Gesamtschule Aldenhoven-Linnich verabschiedet den Gründerjahrgang unter dem Motto „Mit Abstand...“

Zeugnisvergabe in würdigem Rahmen – 45 GALLier bilden Gerüst für die erste Oberstufe

Lange Zeit sah es an der GAL so aus, als ob es keine offizielle Zeugnisvergabe für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 geben würde, doch im Zuge der Corona-Lockerungen in Nordrhein-Westfalen wurde den Schulen die Vergabe der Zeugnisse in offiziellem Rahmen ermöglicht. Dies sorgte für Freude bei allen Beteiligten der GAL und in enger Abstimmung mit dem Schulträger und dem Gesundheitsamt des Kreises Düren wurden die Planungen in Angriff genommen.

So gaben die Bestimmungen für die Zeugnisvergabe vor, dass aufgrund der maximalen Teilnehmerzahl die Abschlusszeugnisse klassenweise vergeben werden mussten. Ort der

Vergabe war die neue Kultur- und Begegnungsstätte in Linnich. Da die Begegnungsstätte ausreichend Platz und Raum bietet, konnten die Abstandsregelungen optimal eingehalten werden. Die Abschluss-schüler und -schülerinnen konnten jeweils mit zwei Familienangehörigen teilnehmen. Alle wurden am Eingang registriert und ihren festen Plätzen zugewiesen. Maskenpflicht galt während der kompletten 60-minütigen Vergabeceremonie und der Ein- und Auslass lief geregelt ab.

Die festlich geschmückte Bühne der Begegnungsstätte und die persönlichen Ansprachen der einzelnen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer mit bildlichen

Rückblicken der gemeinsamen Schulzeit gaben dem überwiegend schulisch-dienstlichen Charakter dieser Zeugnisvergabe eine feierliche Note.

Neben Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern der Abschlussklassen bildeten Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker und Bürgermeister Ralf Claßen sowie die Schulleitung der GAL mit Petra Cousin an der Spitze den Rahmen der Zeugnisvergabe.

Bildliche Rückblicke, feierliche Reden, einige Tränen und die Vergabe der Abschlusszeugnisse ließen Erinnerungen an sechs gemeinsame Jahre des Aufbaus und der Gründerzeit aufkommen und schafften die Brücke für den Blick in

die Zukunft der Schülerinnen und Schüler, von denen 64 die Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasiale Oberstufe, 42 die Fachoberschulreife und 15 den Hauptschulabschluss erreichten.

45 junge GALLier werden in die Oberstufe der GAL eintreten, drei weitere haben bereits ebenfalls ihr Interesse bekundet und zudem werden vier externe Schüler und Schülerinnen die EF der Gesamtschule Aldenhoven-Linnich verstärken. So wird die GAL mit 49 bis 52 jungen Erwachsenen in die Oberstufe starten. Die GAL wünscht ihnen viel Erfolg und Freude bei ihrer weiteren Schullaufbahn.

## Neu: Blutspende jetzt mit Terminreservierung

Leider ist es in der Vergangenheit auf den Blutspendeterminen häufig zu längeren Wartezeiten gekommen, die viel Geduld und vor allem auch Zeit bedeutet haben.

Damit soll jetzt Schluss sein: Buchen Sie sich künftig ganz einfach vorab Ihren Wunschtermin – entweder auf [www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net) oder in der DRK-Blutspende-App.

So gehören lange Wartezeiten in Zukunft hoffentlich der Vergangenheit an und auch die Sicherheit eines jeden Spenders wird erhöht, gerade in der aktuellen Corona-Zeit.

Ohne Terminreservierung kann es passieren, dass eine Spende nicht möglich ist oder nur mit längerer Wartezeit.

Deshalb bitten wir Sie, den neuen Service der Terminreservierung zu nutzen.

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht am

**Montag, den 17. August von 16.00 - 20.00 Uhr in der Kultur- und Begegnungsstätte (Place de Lesquin)**

Fassen auch Sie sich ein Herz und werden Lebensretter.

Wir freuen uns, Sie an diesem Tag begrüßen zu dürfen.

Ihr DRK Ortsverein Linnich e.V.

## Jagdgenossenschaft Linnich I und II

Einladung der Mitglieder zur Jagdgenossenschaftsversammlung am

**Donnerstag, 27.08.2020, um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Bei Karla & Röschen“, Mahrstr. 2-4, 52441 Linnich.**

Diese richtet sich an alle Eigentümer von Grundflächen, die zu den Gemeinschaftsjagdbezirken Linnich gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Niederschrift der letzten Versammlung
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2019 und Kassenbericht 2019
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
5. Haushaltsplan für das Jahr 2020
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Robens  
Jagdvorsteher

## Viel Freude im Wohn- und Pflegeheim Maria Hilf Burg Setterich

Das Trio Corona mit Jürgen B. Hausmann (Moderation und Gesang), Wilhelm Flossdorff (Gesang und Gitarre), Berthel Menicken (Akkordeon) und Ralf Mohn (Gitarre) bescherte allen im Baesweiler Wohn- und Pflegeheim eine wundervolle und unvergessliche Veranstaltung.

Die Schlager der 60er Jahre brachten sowohl Bewohner als auch Mitarbeiter zum Schunkeln und Singen. Die „Schlager Mamor, Stein und Eisen bricht!“ von Drafi Deutscher, Freddy Quinns „Seemann lass das Träumen“ oder Conny Froboess „Zwei kleine Italiener“, um nur einige Lieder zu benennen,

brachten große Freude. Begeistert lauschten die Bewohnerinnen und Bewohner im Innenhof und von den Balkonen aus den Liedern. Das Steigerlied durfte auch nicht fehlen und viele Bewohnerinnen und Bewohner sangen das Lied voller Freude mit. Die Initiative der Veranstaltung

verdankt das Pflegeheim dem Lions Club Baesweiler/Herzogenrath. Im Namen der Bewohnerinnen und Bewohner bedankte sich die Vorsitzende des Bewohnerbeirates, Gertrud Faust, bei Waltraud Imm und Klaus Frenken vom Lions Club sowie bei dem Trio Corona für dieses einzigartige Engagement.

# SPENDE BLUT

BEIM ROTEN KREUZ.

Nächster Blutspende-Termin:

## Montag, 17. August

### 16:00 - 20:00 Uhr

## Linnich

Kultur- & Begegnungsstätte - Place de Lesquin

**Achtung!**  
Aufgrund der aktuellen Situation sind Begleitpersonen (auch Kinder) auf den Blutspendeterminen nicht gestattet, um unnötige Ansteckungsrisiken zu vermeiden.

Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.

Machen Sie mit! Termine und Infos:  
**Telefon: 0800 11 949 11** (rundenuhr, großzentriert aus dem Festnetz)  
**Internet: [www.blutspendedienst-west.de](http://www.blutspendedienst-west.de)**

**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**  
DRK-Blutspendedienst West



# Die Linnicher Flügelaltäre Teil VIII

Die Restaurationsarbeiten des Anton Hellweg (von Manfred Molls – Mitglied des Festausschusses)

**E**in weiterer Akteur, der schier Unglaubliches für den Linnicher Hauptaltar geleistet hat, war der Polizeihauptmeister Anton Hellweg. Er hatte viele Jahre bei der Bereitschaftspolizeiabteilung IV in Linnich Dienst verrichtet. Nach seiner Pensionierung im Jahre 1971 widmete er sich mit ganzer Kraft der Restaurierung der Figurengruppen und dem Rankenwerk des Linnicher Hauptaltars. Aber der Reihe nach:

Über diesen Vorgang gibt es umfangreiche Presseveröffentlichungen sowohl in der Jülicher VZ, den Jülicher Nachrichten sowie in der polizeiinternen Zeitschrift „Die Streife“ Ende der 1960er bzw. Anfang der 1970er Jahre sowie eine ganz kurze Erwähnung in dem bereits mehrfach von mir zitierten Buch über den Linnicher Hochaltar von Maria Krämer. Diese Materiali-

unmöglich erachtet“. Die Fragmente des Hauptaltars fanden dann ihren Weg über das Suermond Museum in das Schloss Dyck bei Jüchen und letztlich wieder nach Linnich. Dort wurden sie zunächst Anfang der 1960er Jahre bei Privatleuten, später in der Kaplanei aufbewahrt. Ende 1963 übernahm der Landeskonservator die Oberaufsicht über die Restaurierung des Hauptaltars. Vorher bereits hatte der damalige Polizeipfarrer Dr. Schmitz die Sortierung, Identifizierung und vorläufige Aufarbeitung der von Fräulein Küppers geretteten Einzelteile des Hauptaltars von den damaligen Linnicher Studentinnen Else Gotzen und Ingeborg Hinzen durchführen lassen. Hier sei die Bemerkung erlaubt, dass sich Frau Gotzen von da an ihr ganzes Leben in vielfältigster Weise verdienstvoll mit den Linnicher Retabeln beschäftigt hat. In diesem Zustand kamen sie in die Restaurierungswerkstatt des Landeskonservators nach Bonn, wo sie vor allem konserviert wurden und hauptsächlich die noch vorhandenen Goldauflagen aus dem Jahr 1850 abgelöst wurden. Dass es überhaupt zu der Wiederherstellung des Hauptaltars kam, hat Linnich dem v. g. Polizeipfarrer Dr. Schmitz in enger Zusammenarbeit mit den Herren Fritz und Ludovikus (Bib) Oidtmann, von den gleichnamigen Glasmalereienwerkstätten in Linnich, zu verdanken. Sie traten hartnäckig immer wieder mit den zuständigen Stellen beim Bistum und den örtlichen und überörtlichen Denkmalbehörden in Kontakt. Letztlich wurde die Meinung, dass der Hauptaltar nicht mehr wiederherstellbar sei, revidiert und einer Erneuerung von allen Verantwortlichen/Beteiligten zugestimmt.

Hier betritt nun Anton Hellweg das Parkett. Schon vor seinem Dienstantritt bei der Polizei war er immer an Holzkunstarbeiten sehr interessiert und hat auch während seiner aktiven Polizeizeit weiter mit Holzkünstlerisch gearbeitet. Nach seiner Pensionierung (s. w. o.) hat er rund



zehn Jahre lang seine Erfüllung mit der großartigen Arbeit an dem Linnicher Hauptaltar gefunden. Zunächst stellte er die in die Hunderttausende gehenden Einzelfragmente, vorsortiert in Schuhkartons, zu Gruppen passend zusammen. Dann erfolgten die ersten Reparaturen. In der Polizeifachzeitschrift „Die Streife“ vom Juli 1971 wird erstmalig beschrieben, wie Anton Hellweg begonnen hat. „PHM Hellweg übernahm, ohne zu zögern und unentgeltlich die schwierige Aufgabe der Restaurationsarbeiten. Die ersten Schnitzarbeiten von ihm fanden die volle Anerkennung der fachkritischen Kreise“. Selbstlos und mit echter Begeisterung setzt er daraufhin sein fast zehnjähriges schwieriges Werk fort. In einer Ausgabe der AVZ von 1971 beschreibt er in einem Interview auf die Fragen des Reporters Einzelheiten. So beantwortet er die Frage, wie viele Einzelteile er vorgefunden hat: „Die Teilchen sind fast unzählbar und dürften in die Hunderttausende gehen. Ein gutes Foto des Vorkriegsaltar gibt die Arbeiten vor. Danach werden alle Teile des Altars grob vorsortiert und von mir zusammengeleimt. Dann stellen wir sie zu Gruppen zusammen. In einem provisorischen Schrein werden diese Gruppen dann aufgestellt, um überhaupt

einmal einen Überblick zu bekommen. Die fehlenden Teile an den zusammengeleimten Figuren werden zunächst nicht ergänzt. Das ist dem Landeskonservator vorbehalten. Das Zierwerk und Gesprenge (ein geschnitzter Zieraufsatz oberhalb gotischer Flügel- oder Hochaltäre) jedoch werden von mir geschnitzt und eingebaut werden“. Diese in wenigen dürren Sätzen dargestellte Aufgabe erforderte insgesamt zehn Jahre konzentrierter Feinarbeit des Anton Hellweg. Als besondere Anerkennung haben die damaligen Verantwortlichen bei Hellweg das Jesuskind in der Krippe, an zentraler Stelle des Gesamtwerkes, anfertigen lassen. Darüber hinaus hat er für seine Arbeit Anerkennung bis in die höchsten Kreise der Fachwelt erhalten.

Dies war sicherlich für den bescheidenen und liebenswerten Menschen Anton Hellweg eine große Dankesbezeugung für seine langjährige, ehrenamtlich und engagiert durchgeführte Arbeit an dem Linnicher Hochaltar.

Anmerkung: Das von mir vielfach zitierte Fräulein Küppers wird richtigerweise Fräulein Küpper geschrieben. Führungen bis zehn Personen können wieder im Pfarrbüro oder bei Karl Leo Gerards angemeldet werden.



en werde ich nachfolgend als Quelle für diesen Bericht in Anspruch nehmen. Abschließend noch die Bemerkung, dass das Geschehen um die Gesamtrestaurierung der drei Linnicher Retabel nach dem 2. Weltkrieg in einer besonderen Folge von mir noch zusammenfassend behandelt werden wird.

Nachdem Fräulein Küppers zigtausende von Einzelteilen des Figurenkomplexes des Hauptaltars über Monate aus dem Schutt der Kirchenruine herausgesucht hatte, gelangte diese Sammlung nach Krämer „mit den beinahe unbeschädigt gebliebenen Seitenaltären sowie den unbeschädigten Flügeln des Hauptaltars auf Veranlassung des Kunstschuttoffiziers der amerikanischen Besatzung noch vor Ende des Krieges zu dessen Schutz in das Suermond Museum nach Aachen. Die Wiederherstellung des Mittelteils des Hauptaltars wurde von Fachleuten des Museums als



## 30 Jahre Löschgruppenführer

Helmut Foit macht Platz für die jüngere Generation

**H**elmut Foit war über 30 Jahre Löschgruppenführer in der Feuerwehr Linnich. Nun sagt er: „Die Jüngeren sollen ran!“ und tritt in die zweite Reihe zurück. Als aktives Mitglied der Löschgruppe bleibt Helmut Foit uns natürlich erhalten. Danke sagen die Kameraden der Löschgruppe Glimbach/Kofferen.

## Science for Kids – Experimentier-Workshops für Kinder

Phänomene aus den Naturwissenschaften bieten Kindern wunderbare Einblicke in das Abenteuer der Wissenschaft und Technik. Geflüchtete und einheimische Kinder ab sechs Jahren und ihre Familien sind eingeladen, unter fachkundiger Leitung zur Phy-

sik, Biologie und Chemie zu experimentieren. Die Workshops stärken die Kinder in ihren individuellen Kompetenzen und wecken ihre Neugierde.

**Workshop „Optische Täuschungen“:**

**Montag, 10. August 2020, von 10.00-13.00 Uhr**  
**Kultur- und Begegnungsstätte Linnich,**  
**Place de Lésquin**

Der Workshop findet mit den erforderlichen Abstands- und Hygiene-Regeln statt.

Es gibt keine Bewirtung! Jedes Kind bringt bitte sein eigenes Getränk mit.

Verbindliche Anmeldung mit Namen, Personenzahl und Telefonnummer an das Büro der Gemeindesozialarbeit: skarger@caritas-dn.de oder Tel. 02461/6226300.

## Erst per Pedes über den Parcours – dann aufs Rad

Verkehrsunterricht und Fahrradtraining für junge Leute

Der „Initiativkreis Asyl Linnich (IAL)“ bot am 11.07.2020 den Flüchtlingskindern aus Linnich unter professioneller Leitung des ehemaligen ‚Stadtsheriffs‘ Hans Bläsen auf dem Gelände der ehemaligen Polizeischule zum Thema ‚Sicher unterwegs auf unseren Straßen‘ ein kurzweiliges Informations- und Trainingsprogramm an. Im Vorfeld hatte die Fahrradwerkstatt des Initiativkreises dafür gesorgt, dass jedem Kind aus dem Spendenfundus ein verkehrssicheres, passendes Fahrrad sowie ein Helm zur Verfügung stand. Zwölf Kinder im Alter von drei bis 15 Jahren nahmen das Angebot wahr. Hierfür war auf dem weitläufigen Gelände ein Parcours mit originalgetreuen Verkehrsschildern im Miniformat einschließlich Fußgängerüberweg aufgebaut worden. Bei einem Streckenrundgang erklär-

te Hans Bläsen die Beschilderung und beantwortete die Fragen der Kinder.

Nach einer Erfrischungspause drehten die Radler eine Probefahrt und die Helfer des Asylkreises bezogen ihre Positionen als Streckenposten. Hierbei wurden sie von den Eltern – die nicht nur als Zuschauer fungierten, sondern auch als Statisten – tatkräftig unterstützt. Jetzt konnte endlich geradelt werden. Erwartungsgemäß wurden die Verkehrsregeln noch nicht von allen beherrscht; dafür sorgten dann aber die Streckenposten, indem sie auf Fehler aufmerksam machten. Trotzdem machte das Training den Kindern offensichtlich viel Spaß. Es war erstaunlich, wie rasch die Fahrsicherheit bei den Neulingen sichtbar wuchs und die Regeln von den größeren Kindern immer besser beachtet wurden. Zur Beloh-



nung erhielten die Kinder nun ein eigenes Fahrrad sowie den schicken Helm.

Die Aktiven des Initiativkreises hoffen darauf, dass die Aktion zur Sicherheit im Verkehr auf Linnichs Straßen beitragen wird und kündigten eine Wiederholung schon

jetzt an und bedankten sich bei allen Teilnehmern und Unterstützern.

Der Initiativkreis Asyl Linnich in Trägerschaft des Caritasverbandes und der Stadt Linnich führt regelmäßig integrative Projekte und Aktionen durch.

## Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus

### SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

#### § 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammen-treffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
  2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
  3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
  4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder
  5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.
- (3) Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf

Weiteres unzulässig; ausgenommen sind:

1. unvermeidliche Ansammlungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen (insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen),
2. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen,
3. zulässige sportliche Betätigungen sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
4. zwingende Zusammenkünfte zur Berufsausübung im öffentlichen Raum.

Die besonderen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bleiben unberührt.

#### § 2 Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

(3) Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet

1. in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen außer am Sitzplatz,
- 1a. in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2,
- 1b. in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen,
2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie von Garten- und Landschaftsparks,
- 2a. in Innenbereichen von Aus-

flugsschiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen,

3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung,
4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Wettvermittlungsstellen,
5. auf Messen und Kongressen außer am Sitzplatz,
6. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkskern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden,

7. in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz,
8. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
9. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie
10. in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen.

# Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus

## SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Fortsetzung von Seite 18

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise – falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt – durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur Einnahme von Speisen und Getränken in Zügen des Personenverkehrs) zwingend erforderlich ist. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

(4) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können für bestimmte Bereiche des öffentlichen Raums, in denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann, aufgrund örtlicher Erfordernisse (räumliche Situation, lokales Infektionsgeschehen usw.) die Geltung der vorstehenden Regelungen zusätzlich anordnen.

### § 2a Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

(2) Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die nach Absatz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 einen Sitzplan

erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(4) In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen diese Verordnung nicht die Rückverfolgbarkeit nach den Absätzen 1 und 2 anordnet, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen bzw. eine Einrichtung aufsuchen, vorgesehen ist.

### § 2b Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte

(1) Sofern in dieser Verordnung oder ihrer Anlage für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorausgesetzt wird, so muss dieses Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsmöglichkeiten, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher

eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) vorgesehen werden. An die Stelle des Mindestabstands kann eine gleich wirksame bauliche Abtrennung (z.B. durch Glas, Plexiglas o.ä.) treten. Bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

(2) Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzeptes verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

(3) Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzeptes.

### § 3 Gottesdienste

Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, die vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und – außer im Freien – zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen sind, wobei für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden kann, wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen.

### § 4 Berufs- und Dienstausbildung, Arbeitgeberverantwortung

(1) Versammlungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind innerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden zulässig, soweit sie nicht aus geselligen Anlässen erfol-

gen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.). Soweit die Daten nicht ohnehin innerbetrieblich vorliegen, ist die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Bei Durchführung außerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden sind die für den Veranstaltungsort geltenden Bestimmungen zu beachten. Für Feste gilt § 13 Absatz 5.

(2) Selbstständige, Betriebe und Unternehmen sind im Rahmen der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

### § 5 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

(2) Besuche in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzeptes zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umgesetzt. Einzelheiten regelt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Allgemeinverfügungen.

### § 6 Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken

(1) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig.

(2) Interne Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsausbildung, -fort- und -weiterbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sind zulässig, wenn bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind.

# Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus

## SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Fortsetzung von Seite 19

Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu tragen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für sonstige staatliche Prüfungen. Bei Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (z.B. bei praktischen Übungen zur Selbstverteidigung, zur Durchsichtung von Personen usw.) und bei entsprechenden Prüfungen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (soweit tätigkeitsabhängig möglich) und gegebenenfalls weitere tätigkeitsbezogene Vorgaben der Anlage zu dieser Verordnung zu achten.

(3) Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archive haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a Absatz 1, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 1,5 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten. Das Erfordernis der einfachen Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a Absatz 1 entfällt für Personen, die die Einrichtung ausschließlich zur Abholung bestellter Medien oder zur Rückgabe von Medien aufsuchen. Für die Lese- und Arbeitsplätze kann das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

### § 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote

(1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sowie bei Angeboten der Selbsthilfe sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist

verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu tragen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen sind – außer bei schriftlichen Prüfungen – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Sportliche Bildungsangebote müssen unter den Voraussetzungen des § 9 erfolgen. Bei Ausbildungstätigkeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (bei der Gesundheitsbildung, beim Schwimmunterricht usw.) und bei Prüfungen in körpernah arbeitenden Dienstleistungsberufen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (soweit tätigkeitsabhängig möglich) und gegebenenfalls weitere tätigkeitsbezogene Vorgaben der Anlage zu dieser Verordnung zu achten.

(2) In Musikschulen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(3) Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur der Fahrlehrer und der Fahrlehrer während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Bei der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht im Rahmen der Fahrlehrerausbildung dürfen sich ein Fahrlehrer, ein Fahrlehreranwärter und zwei Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten.

### § 8 Kultur

(1) Bei Konzerten und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

(2) Konzerte und Aufführungen mit mehr als 300 Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infek-

tionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.

(3) Bei Aufführungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten, Gesang oder Tanz muss der Abstand zwischen Publikum und Darstellenden mindestens 4 Meter betragen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt sowie der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel nach § 11 Absatz 1 entsprechen.

(5) Beim Singen und Musizieren im öffentlichen Raum (in Gebäuden und im Freien) sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt.

(7) Beim Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro sieben Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind auch Führungen bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit nach § 2a zulässig. Dies gilt auch für Führungen außerhalb von Einrichtungen (z.B. Stadtführungen).

(8) Für gastronomische Angebote in Kultureinrichtungen gilt § 14.

### § 9 Sport

(1) Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands

von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

(2) Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss.

(3) Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist nur bis zu 300 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolg-

barkeit nach § 2a Absatz 1 zulässig.

(4) Beim Betrieb von Fitnessstudios sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(5) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt.

(6) Abweichend von Absatz 1 gilt: 1. Wettbewerbe in Profiligen sind zulässig, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen;

2. Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sind zulässig, wenn auf der Anlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind. Das Betreten der Wettbewerbsanlage durch bis zu 300 Zuschauer ist zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a sichergestellt sind. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine Ansammlungen verursacht werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sind Rundfunk-Produktionen (TV, Radio, Internet) und dazu auch der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage gestattet.

(7) Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

### § 10 Freizeit- und Vergnügungstätten

(1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:

1. Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,  
2. sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Der Betrieb von dauerhaft angelegten Freizeitparks und Indoor-Spielplätzen ist auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig.

# Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus

## SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Fortsetzung von Seite 20

Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können auch vorübergehende Freizeitparks aus einer Mehrzahl von Schaustellerbetrieben auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulassen, welches die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten hat. Die Zulassung kann auch im Wege der Beteiligung der Behörde an einem gegebenenfalls erforderlichen anderen behördlichen Genehmigungsverfahren erklärt werden.

(3) Beim Betrieb von Schwimmbädern, Saunen und vergleichbaren Wellness-einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(4) Beim Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks sowie Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro sieben Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

(5) Auf Spielplätzen im Freien haben Begleitpersonen untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören.

(6) Beim Betrieb von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen), soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen kann durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

(7) Beim Betrieb von Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. In allen geschlossenen Räumen, in denen

sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Der Betrieb von Spielbanken ist nur aufgrund eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig.

(8) Vereine, Sportvereine sowie sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

(9) Für gastronomische Angebote in Freizeit- und Vergnügungstätten gilt § 14.

### § 11

#### Handel, Messen, Kongresse

(1) Alle Handelseinrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu treffen. In Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen gilt dies auch für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

(2) Messen, Kongresse, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen sind nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Bei Kongressen und Messen sind dabei die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

### § 12

#### Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

(1) Für die Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(2) Für die folgenden Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten:

1. Friseurleistungen,
2. Fußpflege,
3. Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre,
4. Massage,
5. Tätowieren und Piercen.

Bei anderen Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sowie bei körperbezogenen Dienstleistungen (z.B. Sonnenstudios) ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.

(3) Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur

Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

### § 13

#### Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 zu tragen.

(2) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit mehr als 300 Teilnehmern bedürfen eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz; bei diesen ist die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können in Abstimmung mit der Versammlungsbehörde weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind große Festveranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt. Große Festveranstaltungen in diesem Sinne sind in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen u.ä.),
2. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,
3. Schützenfeste,
4. Weinfeste,
5. ähnliche Festveranstaltungen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter). Diese sind nur aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) und mit höchstens 150 Teilnehmern zulässig. Das Abstandsgebot

und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten dabei nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind.

(5a) Absatz 5 Satz 3 gilt ab dem 20. Juni 2020 entsprechend auch für ausschließlich interne und jeweils einmalige selbst organisierte Feste von Schulabgangsklassen oder -jahrgängen außerhalb von Schulanlagen und Schulgebäuden, wenn durch besondere Maßnahmen sichergestellt ist, dass an diesen Veranstaltungen ausschließlich die Mitglieder der jeweiligen Abschlussklasse oder des jeweiligen Abschlussjahrgangs teilnehmen. Minderjährige müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme mitführen. Über die Veranstaltung ist die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde mindestens zwei Tage vor der Veranstaltung zu informieren. Diese kann aufgrund eines lokalen Infektionsgeschehens im Einzelfall oder generell abweichende Regelungen zur Zulassung der Feste nach Satz 1 treffen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt für Beerdigungen mit bis zu 150 Teilnehmern das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und in geschlossenen Räumen (z.B. Trauerhalle) zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind. Satz 1 gilt entsprechend für standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

### § 14

#### Gastronomie

(1) Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Bars, Imbissen, (Eis-)Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen, Speisewagen und Bistros im Personenverkehr sowie ähnlichen gastronomischen Einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören.

(2) Nicht öffentlich zugängliche Mensen und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Coronabetreuungsverordnung) dürfen zur Versorgung der Beschäftigten und Nutzer der Einrichtung abweichend von Absatz 1 betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, gewährleistet sind.

(3) Gastronomische Betriebe nach Absatz 1 und 2 dürfen abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

# Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus

## SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Fortsetzung von Seite 21

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Vermietung von Räumlichkeiten ohne gastronomischen Service, wenn dieser durch Dritte („Catering“) oder den Mieter selbst erfolgt.

### § 15 Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

(1) In Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben.

(1a) In den in Absatz 1 genannten Beherbergungsbetrieben ist außerdem die Unterbringung von Personen aus einem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgelegten und veröffentlichten Gebiet oder einer Einrichtung mit erhöhtem Infektionsgeschehen untersagt, die nicht über ein ärztliches Zeugnis in Papier- oder digitaler Form verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund ist ein ärztliches Zeugnis. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Das Unterbringungsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Gäste,

1. die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst anreisen

2. die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben (insbesondere einen Besuch eines Familienangehörigen, eines Lebenspartners oder Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder den Beistand oder die Pflege schutzbedürftiger Personen), oder

3. für die das für den Beherbergungsbetrieb zuständige Gesundheitsamt in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahme zugelassen hat.

(2) Übernachtungsangebote in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen zu touristischen Zwecken sind für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben. Die Untersagung nach Satz 1 gilt nicht für die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten.

(3) Bei der Beherbergung von Gästen, bei ihrer gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen dürfen abgetrennte

und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

(5) In den Schulsommerferien 2020 sind Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig. In Bezug auf die Unterbringung sind zusätzlich die Maßgaben nach Absatz 3 sowie in Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit (Klein-)Bussen die Maßgaben nach Absatz 4 zu beachten.

### § 16 Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

### § 17 Durchsetzung der Gebote und Verbote

Die nach dem Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

### § 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 3 und Absatz 2 an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum beteiligt ist,

2. entgegen § 5 Absatz 1 erforderliche Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal nicht ergreift,

3. entgegen § 6 Absatz 3 Zugangsbeschränkungen oder die dort genannten Schutzauflagen nicht vornimmt,

4. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 bis 6 Bildungsangebote, Prüfungen, Angebote der Selbsthilfe oder sonstige Veranstaltungen durchführt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,

5. entgegen § 8 Absatz 1 bis 3 Konzerte oder Aufführungen durchführt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,

6. entgegen § 8 Absatz 4 Autokinos, Autotheater oder ähnliche Einrichtungen betreibt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,

7. entgegen § 8 Absatz 6 Musikfeste, Festivals oder ähnliche Kulturveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,

8. entgegen § 8 Absatz 7 eine Einrichtung betreibt oder Führungen durchführt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,

9. entgegen § 8 Absatz 8 bei gastronomischen Angeboten die Voraussetzungen von § 14 nicht erfüllt,

10. entgegen § 9 Absatz 1 Sport- oder Trainingsbetrieb oder Wettkämpfe durchführt, ohne die dort genannten geeigneten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,

11. entgegen § 9 Absatz 2 Sport- oder Trainingsbetrieb oder Wettkämpfe mit mehr als 30 Personen durchführt oder daran teilnimmt oder die Rückverfolgbarkeit nicht sicherstellt,

12. entgegen § 9 Absatz 3 das Betreten der Sportanlage durch mehr als 300 Zuschauer zulässt oder die Rückverfolgbarkeit nicht sicherstellt,

13. entgegen § 9 Absatz 4 ein Fitnessstudio betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,

14. entgegen § 9 Absatz 5 Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,

15. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 und 2 Wettbewerbe im Berufssport durchführt, das Betreten der Wettbewerbsanlage durch bis zu 300 Zuschauer zulässt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen, oder das Betreten der Wettbewerbsanlage durch mehr als 300 Zuschauer zulässt,

16. entgegen § 10 Absatz 1 eine Einrichtung oder Begegnungsstätte betreibt oder ein Angebot unterbreitet,

17. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen dauerhaft angelegten Freizeitpark oder Indoor-Spielplatz ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept betreibt,

18. entgegen § 10 Absatz 3 Schwimmbäder, Saunen und vergleichbaren Wellness-einrichtungen ohne Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards betreibt,

19. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 oder 3 einen Zoologischen Garten, Tierpark, Botanischen Garten oder Garten- und Landschaftspark betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,

20. entgegen § 10 Absatz 6 Satz 1 und 2 eine Ausflugsfahrt mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,

22. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 2 eine Spielbank ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept betreibt,

23. entgegen § 10 Absatz 8 Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stellt, ohne die dafür geltenden Voraussetzungen zu erfüllen,

24. entgegen § 11 Absatz 1 die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,

25. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 eine Messe, einen Kongress, eine Ausstellung, einen Jahrmarkt, einen Spezialmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept durchführt,

26. entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,

27. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Leistungen anbietet, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,

28. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 Leistungen anbietet, ohne die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,

29. entgegen § 13 Absatz 1 und 2 Veranstaltungen durchführt oder Versammlungen organisiert, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,

30. entgegen § 13 Absatz 4 große Festveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,

31. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,

32. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 mit anderen Personen am selben Tisch Platz nimmt,

33. entgegen § 14 Absatz 2 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne die dort genannten geeigneten Vorkehrungen zu gewährleisten,

34. entgegen § 14 Absatz 3 Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stellt, ohne die dafür geltenden Voraussetzungen zu erfüllen,

35. entgegen § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken durchführt oder wahrnimmt,

36. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 Gäste beherbergt oder versorgt oder Gemeinschaftseinrichtungen betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,

37. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stellt, ohne die dafür geltenden Voraussetzungen zu erfüllen,

38. entgegen § 15 Absatz 4 Reisebusreisen oder sonstige Gruppenreisen mit Bussen durchführt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,

# Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus

## SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Fortsetzung von Seite 22

39. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 1 Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen oder Ferienreisen durchführt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten, ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf

Grund dieser Verordnung bedarf. (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 genannte Regelung die-

ser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, der Polizei und der Bundespolizei besteht unmittelbar kraft Gesetzes (für die örtlichen Ordnungsbehörden: § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes; für die Polizei und die Bundespolizei: §

80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### § 19

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 11. August 2020 außer Kraft.

## JUGENDINFO

### Die Jugendbeauftragte informiert

#### Die Nummer gegen Kummer



#### Kinder und Jugendtelefon

- anonyme und vertrauliche Beratung zusätzlich unter der Rufnummer 116111
  - montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr
  - Samstags werden die Anrufe von den Teams „Jugendliche beraten Jugendliche“ angenommen
  - kostenfrei in ganz Deutschland über Festnetz und Handy
  - em@il-Beratung unter [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)
- Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

#### Die Nummer gegen Kummer



#### Elterntelefon

- anonyme und vertrauliche Beratung
- kostenfrei in ganz Deutschland über Festnetz und Handy
- Montag bis Freitag von 9 – 11 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 17 – 19 Uhr

Das Elterntelefon ist ein Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

## Märchenhaftes Linnich Seidenmalkurs mit Patricia Eschweiler und Varinja Wirtz

Am Freitag, 10.07.2020, fand im Rahmen vom Märchenhaften Linnich ein Seidenmalkurs der mobilen Jugendarbeit statt. Patricia Eschweiler als Expertin und Seidenmalkünstlerin begleitete den Kurs. Insgesamt neun Kinder aus Linnich durften hier wieder ihre künstlerischen Fähigkeiten unter Beweis stellen. Dabei entstanden wunderschöne Tücher, Seidenmalbilder und auch Fensterdekorationen. Trotz Hygienevorschriften und Abstand hat der Kurs

unheimlich viel Spaß gemacht und wird zum Ende des Monats wiederholt. An dieser Stelle nochmal herzlichen Dank an Patricia für das gemeinsame Angebot. Natürlich gibt's auch mehr Angebote der mobilen Jugendarbeit in Linnich. Schauen Sie doch mal auf meiner Facebookseite vorbei und verfolgen Sie meine Arbeit: Mobile Jugendarbeit Linnich. Ich wünsche allen Schülern eine wunderbare Ferienzeit. Eure Jugendleiterin Varinja Wirtz

### Rat und Unterstützung für Jugendliche

Wen spreche ich an?	Wann und wo?	Wen spreche ich an?	Wann und wo?
<b>Cool im Konflikt</b> Projekt des Kreises Düren, der Schulen und der Polizei zur Gewaltprävention Polizeibezirksdienst Linnich Jürgen Schreiber	dienstags GAL: 09.15 bis 10.00 Uhr 11.10 bis 12.00 Uhr	<b>KOT-Skyline</b> Urs Brummengräber Telefon: 02462 – 5350	Linnich, Kirchplatz 14 Offener Jugendtreff montags (alle 2 Wochen im Wechsel), dienstags, mittwochs 15 bis 21 Uhr donnerstags 15 – 19 Uhr freitags 15 – 18 Uhr (nach Absprache) bis 22 Uhr sonntags: 15 - 21 Uhr (alle 2 Wochen im Wechsel mit Montag) an jedem ersten Freitag im Monat Mädchentreff ab 18 Uhr
Die Polizei steht allen Schülerinnen und Schülern bei Fragen, Problemen und Anregungen zur Verfügung, so können Berührungspunkte abgebaut werden.	Rheinische Förderschule Linnich: 13.30 bis 14.30 Uhr	<b>Jugendamt des Kreises Düren</b> Jugendgerichtshilfe Andreas Caspers	mittwochs 14.00 bis 18.00 Uhr Linnich, Stiftsherrenstraße 9
<b>Jugendamt des Kreises Düren</b> Jugendgerichtshilfe Andreas Caspers	Düren, Bismarckstraße 16 Telefon: 02421/22-1305	<b>Jugendbeauftragte im Bistum Aachen</b> Elke Androsch	mittwochs 14.00 bis 18.00 Uhr Linnich, Bendenweg 23 Telefon: 02462/901230
<b>Gemeinschaftshauptschule Linnich/GAL</b> Sozialpädagogin Christiane Rese	nach Vereinbarung Linnich, Bendenweg Telefon: 02462 / 9012122	<b>Grundschriftverbund/ Kinderschutzbeauftragte</b> Roswitha Schwanitz	nach Vereinbarung Linnich, Bendenweg 23 Telefon: 02462/901230
<b>Beratungsstelle für Frauen und Mädchen</b> Frauen helfen Frauen e.V. Jülich <a href="http://www.frauenberatungsstelle-juelich.de">www.frauenberatungsstelle-juelich.de</a>	Offene Sprechzeiten: montags, dienstags und mittwochs: 10.00 – 12.00 Uhr donnerstags: 14.00 – 16.00 Uhr Jülich, Römerstraße 10 ganztagig nach Vereinbarung Telefon: 02461/58282 Mail: <a href="mailto:info@frauenberatungsstelle-juelich.de">info@frauenberatungsstelle-juelich.de</a>	<b>CAJ Aachen</b> Christliche Arbeiterjugend	Aachen, Martinstraße 6 Telefon: 0241/20328 zentral
<b>Erziehungsberatungsstelle</b> Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich	zu erreichen: donnerstags und freitags: 10.00 – 18.00 Uhr Linnich, Ewartsweg 35 Telefon: 02462/201186	<b>Lotsenstelle Jülich</b> Sozialwerk Därener Christen Beratungsstelle am Übergang Schule-Beruf Stefan Theißen Manuela Wätzl Stella Schevardo Darleen Passlack	Termine nach Vereinbarung Telefon: 02461-340 88 99 oder <a href="mailto:lotsenstelle@sozialwerk-dueren.de">lotsenstelle@sozialwerk-dueren.de</a> Jülich, Stiftsherrenstr. 19 Roncallihaus (3.Etage) oder nach Vereinbarung Telefon: 02461 – 3408899
<b>Jugendamt des Kreises Düren</b> Christine Peters 02461/98113012 Nadja Travagliante	mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, Zimmer 015 Telefon: 02462 / 9908-590	<b>Jugendreferat des ev. Kirchenkreises Jülich</b>  Varinja Mijou Wirtz	Aachener Str. 13a 52428 Jülich Telefon: 02461/9966-0 Mobil 0157/35621336 Fax 02461/9966-29 Mail: <a href="mailto:Moja-linnich@ekir.de">Moja-linnich@ekir.de</a> Mobile Jugendarbeit Alter Markt 8 52441 Linnich
<b>Schulsozialarbeit der Stadt Linnich</b> Harald Bleser	Mittwochs 7.30 - 15.15 Uhr Freitags 7.30 – 13.15 Uhr  Und nach Vereinbarung 0163 39 908 21 02462 9908 311 <a href="mailto:hbleser@linnich.de">hbleser@linnich.de</a>	<b>Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Linnich</b> Sabine Deubgen	montags- freitags 8.00 – 12.00 Uhr Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung Rathaus, Zi. 108 Rurdorfer Str. 64 Telefon: 02462/9908-114 <a href="mailto:sdeubgen@linnich.de">sdeubgen@linnich.de</a>

## Aktion der KoT Skyline

Am 10.07.2020 gestalteten Conny und Annette der KoT Skyline mit Kindern einen individuellen Nasen-Mund-Schutz!

Trotz nicht so tollem Wetter wurden wunderschöne Masken als Ergebnis erstellt. Nicht nur die Kinder hatten Spaß!





## Mobile Kinder- und Jugendarbeit im Wildpark Gangelt

### Auf Tuchfühlung mit der Tierwelt

Das Ferienprogramm der Jugendleiterin Varinja Wirtz startete am Dienstag, 30.06.2020, mit der Fahrt in den Wildpark Gangelt.

#### Schöner Ausflug

Insgesamt neun Kinder und Jugendliche begleiteten die Jugendleiterin. Bei einem vierstündigen Ausflug durften wir Tiere wie Rehe,

Hirsche, Ziegen und auch Pferde füttern. Das Highlight der Fahrt waren natürlich die Wölfe, die wir hautnah erleben und die Babywildschweine. Insgesamt war es ein erfolgreicher und auch lustiger Ausflug. Mal was ganz anderes außerhalb von Corona.

Ich freue mich auf die weiteren Ausflüge im Rahmen meiner Arbeit als Leiterin der mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Linnich.

## Alarmanlagen



Verkauf + Montage + Service  
Bremm u. Bremm OHG  
Tel. 0 24 63-90 54 22

- Brand
- Einbruch
- Diebstahl



### Christoph Göbbels Dachdeckermeister

Linner Weg 3 · 52441 Linnich  
Tel./Fax: 0 24 62/20 22 79 · Mobil: 01 73/2 91 90 29  
E-Mail: info@christoph-goebbels.de

**Dachtechnik**

**Wandtechnik**

**Abdichtungstechnik**

**Meisterbetrieb**



**BESTATTUNGEN  
PETER LENZEN**

GEPRÜFTER BESTATTER UND BESTATTERMEISTER

Rurdorfer Str. 44  
52441 Linnich  
www.bestattungen-lenzen.de  
info@bestattungen-lenzen.de

Telefon: (02462) 8786  
Telefax: (02462) 6958

## Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

→ **0800 22 55 530**

Bundesweit, kostenfrei und anonym.  
[www.hilfetelefon-missbrauch.de](http://www.hilfetelefon-missbrauch.de)

## SONSTIGES

### Hauptsache wieder Fußball spielen!

Neues Kooperationsprojekt des 1. FC Düren mit blinden und sehbehinderten Fußballern: Einladung zum Probetraining für Jugendliche ab 14 Jahren

„Hauptsache wieder Fußball spielen!“ ist die Antwort des Blindenfußballers Viktor Pfaul auf die Frage, was ihm an dem neuen Kooperationsprojekt mit dem 1. FC Düren (FCD) am besten gefällt. Christian Schäfer, langjähriger ehrenamtlicher Trainer der blinden und sehbehinderten Fußballer im Dürener Berufsförderungswerk BFW und Mitglied im Rheinischen Blinden- und Sehbehinderten-sportverein RBSSV, hatte die Idee, den 1. FC Düren nach einem Trainingsplatz für seine Mannschaft zu fragen. Wegen der Kontaktbeschränkungen durch die Corona-Pandemie ist der Platz auf dem BFW-Gelände zurzeit gesperrt. Außerdem lockte ihn der Integrationsgedanke, so Christian Schäfer: „Nicht nur die Sehbehinderten und Blinden profitieren von einer solchen Zusammenarbeit. Wir arbeiten mit sehenden Torhütern zusammen, die durch unsere stark kommunikativ betonte Spielweise lernen, klare Ansagen zu machen. Ich kann mir gemischte Spieleinheiten vorstellen, in denen die FCD-Nachwuchsspieler mit Augenbinden ausgestattet werden und mit unseren Jungs trainieren.“

#### Achtsamkeit schulen

Das gemeinsame Training schult Achtsamkeit, Konzentrationsfähigkeit und Teamgeist, sei für sehende Fußballer eine echte Herausforderung und mache erfahrungsgemäß allen einen Riesenspaß. FCD-Geschäftsführer Mario Kuckertz ist von der Idee begeistert: „Diese Kooperation ist für den 1. FC Düren eine absolute Bereicherung und erweitert definitiv den Horizont für alle Beteiligten. Ich kann mir sehr gut vorstellen, das in unsere Trainingseinheiten einzubinden – und zwar in jeder Altersstufe.“

Integrationsbotschafterinnen

Antje Iven und Susanne Hempel koordinieren die Organisation der perspektivisch angelegten Kooperation. Die Niederauer Trainingswiese am Franz-Josef-Keimes-Sportpark wird jetzt wieder regelmäßig vom Dürener Service Betrieb DSB gemäht, sodass die Blindenfußballer optimale Platzverhältnisse vorfinden. Jeden Mittwoch, 17.00-18.30 Uhr ist die Wiese für sie reserviert. Außerdem steht eine Kabine mit abschließbarer Aufbewahrungsmöglichkeit zur Verfügung. Ein Trikotsatz und das notwendige Trainingszubehör, wie Blindenfußbälle, Kopfschützer, Dunkelbrillen und Markierungsbänder sind beim FCD-Jugendvorstand angefragt. Eine Unterstützung für die Projektfinanzierung soll beim Kreissportausschuss beantragt werden.

#### Weitere Informationen

Die aktuellen Mannschaftsmitglieder spielen teilweise seit ihrer frühesten Kindheit und Jugend Fußball, heute alle auf Blindenfußball-Bundesliga-Niveau, einer hat Nationalmannschaftserfahrung. Einige Spieler sind wegen einer Augenerkrankung vom klassischen zum Blindenfußball gewechselt. Interessierte blinde und sehbehinderte junge Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren aus der Region können mittwochs von 17.00 bis 18.30 Uhr gerne zu einer Probetrainingseinheit nach Niederau kommen. Gesucht werden auch fußballbegeisterte Rollstuhlfahrer, die die Stürmer der jeweils gegnerischen Mannschaft aus der Torperspektive coachen. Parkplatz: Kreuzauer Straße, Bushaltestelle: Niederau Kirche.

Vorherige Anmeldung erbeten beim Trainer Christian Schäfer, E-Mail: [trainer@blindenfußball-dueren.de](mailto:trainer@blindenfußball-dueren.de), Telefon: 0173/9553455.